Das öffentliche Vereinsrecht und die Gewerkschaftsbewegung.

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Kgl. Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg zur Erlangung der rechts- u. staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Alfred Wiberg

Rechtspraktikant aus Nürnberg.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1906.

Referent: Prof. Dr. Piloty.

Meiner Mutter

Inhaltsverzeichnis.

Literaturverzeichnis.

Bassermann, Die Arbeiterberufsvereine. Schriften der Gesellschaft für soziale Reform Heft 2. Jena 1901.

Berlepsch, Das Koalitionsrecht der Arbeiter. Soziale Praxis XIII.

Brentano, Schutz der Arbeitswilligen. Berlin 1899.

Franke, Unhaltbare Zustände. Soziale Praxis XII.

Franke, Dringende Aufgaben d. Sozialreform in Deutschland. Soziale Praxis XII.

Franke, Was uns in der Sozialpolitik not tut. Soziale Praxis XIII.

Franke, Langsam aber doch voran. Soziale Praxis XIII.

Goltdammer, Archiv für Strafrecht.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. Aufl. Jena. Gustav Fischer.

Heinemann, Das Koalitionsrecht in der Rechtsprechung des Reichstags. Soziale Praxis XII.

Heinemann, Das Koalitionsrecht der Eisenbahner. Soziale Praxis XII.

Herkner, Die Arbeiterfrage. Berlin. Guttentag 1905.

Huberich, Die amerikanische Arbeitergesetzgebung des Jahres 1901. Brauns Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik XVIII.

Huberich, Die amerikanische Arbeitergesetzgebung des Jahres 1902. Brauns Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik XVIII.

Johow, Entscheidungen des Kammergerichts.

Kulemann, Die Gewerkschaftsbewegung. Jena 1900. Fischer.

Legien, Die deutsche Gewerkschaftsbewegung., Berlin 1901.

Löwenfeld, Koalitionsrecht und Strafrecht. Brauns Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik XIV.

Macrosty, Rechtszustand der Gewerkvereine in England. Brauns Archiv f. soziale Gesetzgebung und Statistik XVIII.

Macrosty, Gegenwärtige Stellung der Trade Unions in England. Soziale Praxis XII.

Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes. Leipzig 1893.

Neukamp, Entwurf der neuesten Gewerbeordnungsnovelle. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 47. Jahrgang.

Planck, Kommentar zum BGB.

Prager, Grenzen der Gewerkschaftsbewegung. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XX.

Reger, Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden.

Rosenberg, Das Vereinsrecht des BGB. und die Gewerkschaftsbewegung. Struppe und Winkler. Berlin 1903.

Rußland, Achtstundentag und Fabrikgesetzgebung in Australien. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 47. Jahrgang.

Sammlungen der Entscheidungen des Reichsgerichts in Straf- und in Zivilsachen, der Entscheidungen des k. b. Verwaltungsgerichtshofs, des k. b. Oberlandesgerichts München, des k. b. obersten Landesgerichts.

Schäffle, Zur Theorie und Politik des Arbeiterschutzes. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 47. Jahrgang.

Sartor, Bayerisches Vereinsgesetz. München. Beck.

Schanz, Geschichte der deutschen Gesellenverbände. Leipzig 1877.

Schaltkhorn, Betrachtung der Koalitionsbestimmungen der §§ 152, 153 GO. Soziale Praxis XII.

Schirmacher, Heutiger Stand der französischen Sozialpolitik. Soziale Praxis XIII.

Schmöle, Die sozialdemokratischen Gewerkschaften in Deutschland seit Erlaß des Sozialistengesetzes. Jena. Fischer.

Schreiber, Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. München. Beck.

Schulz, Zur Koalitionsfreiheit. Brauns Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik.

Staudinger, Kommentar zum BGB.

Sydow, Die gesetzliche Anerkennung der Berufsvereine. Soziale Praxis XII.

Tönnies, Vereins- und Versammlungsrecht wider die Koalitionsfreiheit. Schriften der Gesellschaft für soziale Reform Heft 5.

Vereins- und Versammlungsrecht in Deutschland. Verlag Vorwärts. 1. u. 2. Aufl.

Erstes Kapitel.

Einleitung.

„Die Arbeiter haben das Koalitionsrecht, wenn sie aber davon Gebrauch machen, werden sie bestraft.“ Dieses Wort Brentanos, so eigenartig ja widersinnig es auch auf den ersten Anblick klingen mag, entbehrt doch nicht einer gewissen Begründung. Allerdings ist es etwas zu schroff gefaßt. Wenn man aber sich weniger streng ausdrückt, wenn man behauptet: „Die Arbeiter haben zwar das Koalitionsrecht, es ist ihnen vom Staat die Koalitionsfreiheit gesichert, aber sie werden von eben diesem Staat in der Ausübung dieses Koalitionsrechts in der mannigfachsten Beziehung gehindert, ja es wird diese Koalitionsfreiheit in einigen Fällen direkt illusorisch gemacht“, so ist das voll und ganz begründet.

Wie dieser Widerspruch entstanden, wie er zu erklären und wie bezw. ob er zu lösen, soll im folgenden erörtert werden.

Auf keine von allen in Deutschland bestehenden Arbeitervereinigungen paßt aber die oben aufgestellte Behauptung so treffend, wie auf die Gewerkschaften, denn sie sind nicht nur die weitaus stärksten der vorhandenen Arbeitervereinigungen,[1]) haben, seit ihnen durch die Aufhebung des Sozialistengesetzes die Bahn einigermaßen

[1]) Stärke und Entwicklung der Arbeitervereinigungen:

	1899	1902	1903	1904
Sozialdemokratische Zentralverbände	580 473	733 206	887 698	1 052 104
Christliche Gewerkvereine	121 160	179 799	192 607	195 401
Hirsch-Dunckersche Gewerkvereine	86 777	107 851	110 215	
Unabhängige Vereinigungen	68 994	101 709	118 940	153 917 (zusammen mit Lokalverbände)
Lokalverbände	15 946	16 090	17 577	

Archiv f. Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XX S. 287; Herkner, Arbeiterfrage S. 479.

freigegeben wurde, die schnellste Entwicklung durchgemacht und die größte Vermehrung sowohl ihrer Mitgliederzahl als auch ihres Vermögens zu verzeichnen, sondern sie nehmen auch in politischer Beziehung eine derart eigenartige Zwitterstellung ein, daß gerade mit ihnen sich die Regierungen und Behörden weitaus am meisten beschäftigten.

Über den allgemeinen Gang der Entwicklung der Arbeitervereinigungen und speziell der Gewerkschaften mag hier hinweggegangen werden, dagegen dürften wohl einige Worte über ihre Berechtigung und die von ihnen erstrebten Ziele von Interesse sein.

Das Recht der Arbeiter, sich zu koalieren, sich in größeren Vereinigungen die Macht gegenüber den Arbeitgebern zu verschaffen, ihre wirtschaftliche Lage, ihre Arbeitsbedingungen zu bessern, wurde zwar in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts noch heftig bestritten, hat sich aber dann überall Anerkennung verschafft. England hat den Ruhm, das erste Land gewesen zu sein, das den Arbeitern das Koalitionsrecht einräumte, die Arbeitervereinigungen gesetzlich anerkannte und ihnen eine wirtschaftlich und politisch einflußreiche Stellung einräumte.

In Deutschland hat sich Ende der sechziger Jahre zuerst die Ansicht Geltung verschafft, daß der Arbeitnehmer allein dem kapitalkräftigen Arbeitgeber gegenüber wirtschaftlich zu schwach ist, um sich bei dem Verkaufe seiner Arbeitskraft an den Käufer, den Arbeitgeber einigermaßen Vorteile zu erringen, hauptsächlich aus dem Grunde, weil er untrennbar von seinem Verkaufsgut, seiner Arbeitskraft ist. Der Ansicht, daß der Arbeiter ein Knecht seines Dienstherrn, in dessen völliger Abhängigkeit ist, mußte die Idee des freien Dienstvertrags weichen. Gleichzeitig mußte aber auch dem Arbeiter die Möglichkeit eingeräumt werden, bei Abschluß dieses Dienstvertrags dem anderen Vertragsteile gleichwertig gegenüberzustehen, die Mittel in der Hand zu haben, auch seinerseits auf diesen Vertrag zu seinen Gunsten einwirken zu können. Allein war er dazu, wie erwähnt, zu schwach. Es wurde ihm daher das Recht gegeben, sich mit seinen Arbeitsgenossen zu vereinigen und durch diese Vereinigungen einen Druck auf die Arbeitgeber auszuüben und dadurch bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erlangen.

Eine große Bedeutung erlangten aber diese auf Grund der Koalitionsfreiheit entstandenen Vereinigungen des weiteren dadurch,

daß sich in ihnen bald ein reges Leben und Bestreben entfaltete, auf ihre Mitglieder auch noch in anderer Beziehung, fördernd, bildend und unterstützend einzuwirken. Es wurden Kranken-, Arbeitslosen-, Unterstützungs- und Leichenkassen sowie Stellenvermittlungsbureaus gegründet. Den Mitgliedern wurde unentgeltlich Rechtsschutz erteilt, durch Vorträge, Zeitschriften suchte man wissenschaftlich und sozialpolitisch bildend auf die Mitglieder einzuwirken. Die höchste Bedeutung erlangten die Arbeitervereinigungen endlich dadurch, daß an Stelle des individualistischen der Kollektivarbeitsvertrag trat. Da waren sie die berufenen Vertreter der Arbeiter und mit ihnen wurden die Tarifgemeinschaften abgeschlossen.

So haben sich denn heute die Arbeitervereine eine wirtschaftlich gefestigte Stellung errungen. Sie sind für die Arbeiterschaft das, was die Innungen für die Gewerbe, die Landwirtschaftsvereine für die Landwirte sind, und wenn auch noch manche Unternehmer mit scheelen Augen diese Machtfaktoren, die ihnen gegenüber entstanden sind, betrachten, so kann doch kein gerecht denkender Mensch ihre Existenzberechtigung bestreiten. Vor allen Dingen aber muß anerkannt werden, was sie alles auf sozialpolitischem Gebiet erreicht, was sie alles zur Bildung, Belehrung, Unterstützung ihrer Mitglieder getan und welch große Erfolge sie auf diesen Gebieten zu verzeichnen haben.

Wie die anderen Länder, so konnte sich auch Deutschland den neuen Anschauungen nicht verschließen, und so hob es im Jahre 1869 durch den § 152 GO. alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter auf. Dem folgte dann 1899 noch das Gesetz, daß inländische Vereine aller Art miteinander in Verbindung treten dürfen, wodurch landesgesetzliche Bestimmungen gegenteiligen Inhalts, die fast in allen 26 deutschen Staaten vorhanden waren, aufgehoben wurden.

So hatten denn auch Deutschlands Arbeiter die Koalitionsfreiheit erlangt, und wenn auch immer wieder im Reichstag Petitionen einliefen, wenn auch von seiten der Arbeitgeber immer wieder der Versuch gemacht worden ist, die Koalitionsfreiheit einzuschränken bezw. sie zu vernichten, so hat doch die deutsche Reichsregierung fortwährend an-

erkannt, daß die Koalition der Arbeiter im öffentlichen Interesse unentbehrlich ist. So ließ sie 1891 bei Beratung der Novelle zur GO. in der Reichstagskommission ausdrücklich erklären, daß die verbündeten Regierungen dem Koalitionsrecht der Arbeiter in keiner Weise zu nahe treten wollen, daß sie dieses gesetzliche Recht nicht nur anerkennen, sondern daß sie auch überzeugt sind, daß dasselbe nach Lage der Sache im Interesse der Arbeiter nicht entbehrt werden kann.[2])

---

[2]) Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik XIV S. 475 ff.

Zweites Kapitel.

Das Verhältnis des öffentlichen Vereinsrechts zur Gewerbeordnung.

Bei dieser Stellungnahme gegenüber den Arbeitervereinigungen ist es um so mehr zu verwundern, daß dieselben Regierungen gleichzeitig aufs schwerste hemmend den Arbeitervereinigungen, die auf Grund der durch § 152 GO. gewährten Koalitionsfreiheit entstanden waren, in den Weg traten.

Am meisten geschah dies durch die Anwendung des öffentlichen Vereinsrechtes auf die Arbeitervereine, und besonders wurden hierdurch die Gewerkschaften betroffen. Bevor die einzelnen Bestimmungen, Auslegungen und Anwendungen des Vereinsrechts erörtert werden, einige Worte über das Vereinsrecht als solches und seine Stellung zum § 152 GO.

Das Vereinsrecht ist, obwohl gemäß Art. 4 Ziff. 16 der Reichsverfassung die Bestimmungen über das Vereinswesen zum verfassungsmäßigen Machtbereich des Reiches gehören, bis auf das nur einen Paragraph enthaltende Gesetz vom 11. 12. 1899 betr. das Vereinswesen, wodurch die Koalitionsverbote für inländische Vereine aufgehoben wurden, noch nicht reichsgesetzlich geregelt.

Es besteht also auf diesem Gebiete noch die Landesgesetzgebung. Dementsprechend haben wir in Deutschland 26 verschiedene Vereinsgesetze. Die meisten von ihnen stammen noch aus der streng reaktionären Zeit kurz nach 1848, und auch die Gesetze, die neuerdings erlassen oder als Zusätze den alten beigefügt wurden, haben sich von jenem Geiste noch nicht ganz befreien können. Abgesehen von diesem sehr wenig freiheitlichen Inhalt sind auch noch ihre Bestimmungen vollständig voneinander verschieden, ja teilweise einander direkt entgegen-

gesetzt. Dazu kommt endlich noch, daß völlig verschiedene Behörden in den einzelnen Staaten mit ihrer Ausführung betraut sind bezw. als Berufungs- und Beschwerdeinstanzen in Betracht kommen.

Was nun das Verhältnis zwischen GO. und den einzelnen Vereinsgesetzen anlangt, so ist es trotz gegenteiliger Reichsgerichtsentscheidung keineswegs völlig klar, ob überhaupt die einzelnen Vereinsgesetze auf einen gemäß § 152 GO. gegründeten, von diesem geschützten und privilegierten Verein angewandt werden können. Dies ergibt sich aus folgendem: GO. ist Reichsgesetz, während die Vereinsgesetze immer noch landesrechtlichen Inhalts sind. Es besteht aber der Grundsatz: „Reichsrecht bricht Landrecht". Demnach haben die landesgesetzlichen Bestimmungen da außer Kraft zu treten, wo ein Reichsgesetz in Kraft tritt. Wenn nun die GO. in § 152 alle Verbote wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen aufhebt, also die zu diesem Zwecke gegründeten Vereinigungen erlaubt, so treten dadurch entgegengesetzte landesrechtliche Bestimmungen außer Kraft. Denn es kann unmöglich die Absicht des Gesetzgebers sein, Vereine, die wie in unserem Falle eine Ausnahmestellung innehaben, die gewissermaßen vor anderen Vereinen mit einer Spezialvollmacht ausgestattet sind, andererseits wieder durch Landesgesetze in verschiedener Hinsicht hemmen, ja sie sogar verbieten zu wollen.

Wir werden später sehen, daß einige Staaten durch ihre Vereinsgesetze Vereinen, welche die Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, verschiedene sehr unangenehme und hinderliche Vorschriften und Bedingungen auferlegen, wie Einreichung der Mitgliederlisten usw. Wir werden weiter sehen, daß einige Gesetze Frauen und Minderjährigen die Teilnahme an politischen Vereinen oder an solchen, die politische Gegenstände in Versammlungen erörtern, verbieten, wir werden aber auch sehen, daß die übereinstimmende Rechtsprechung Gewerkschaften als politische Vereine bezw. als solche, in deren Versammlungen politische Gegenstände erörtert werden, betrachtet, und daß sie der Ansicht ist, daß Gewerkschaften eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken. Dadurch fallen also die auf Grund des § 152 GO. gegründeten Vereine unter die einzelnen Landesvereinsgesetze, sind den verschiedenartigsten Hemmungen ausgesetzt und ist Frauen und Minderjährigen das Koalitionsrecht direkt genommen. Nun muß aber nach dem

Grundsatz Reichsrecht bricht Landrecht, wenn Verabredungen oder Vereinigungen nach § 152 GO. das Gebiet der öffentlichen Angelegenheiten oder gar politische Gegenstände berühren — und das tun sie nach der Ansicht der Rechtsprechung fast immer —, für die Freiheit der Vereinigung entschieden werden, wenn nicht bewiesen werden kann, daß solche Verabredungen und Vereinigungen geschehen können, ohne jene Gebiete zu streifen. Mißlingt dieser Beweis aber, zeigt sich, daß bei der völligen Ausnutzung der durch § 152 GO. gewährleisteten Koalitionsrechte ein Verein auch politische Gegenstände in Versammlungen erörtern und eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken muß, dann ist dadurch zugleich festgestellt, daß eben das öffentliche Landesvereinsrecht nicht anzuwenden ist. Die Unterscheidung, mit der das Reichsrecht Vereine nach § 152 GO. aus allen anderen Vereinen hervorhebt, kann nicht durch Landesrecht null und nichtig gemacht werden.

Auf einem anderen Standpunkte steht das Reichsgericht. Dasselbe [1]) hat folgende Auslegung des § 152 GO. gegeben [2]): Der § 152 GO. hat es absolut nicht mit Gegenständen allgemein politischer Natur, sondern ausschließlich mit den konkreten Arbeitsverträgen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, mit den unmittelbar durch diese Verträge geregelten Lohn- und Arbeitsbedingungen, mit dem Gegensatze und Kampfe der sozialökonomischen Interessen unmittelbar um diese Bedingungen zu tun. Sobald irgend welche Koalitionen behufs Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen das Gebiet des gewerblichen Lebens mit seinen konkreten Interessen verlassen, sobald sie hinübergreifen in das staatliche Gebiet, sobald sie Organe und Tätigkeit des Staates für sich in Anspruch nehmen, hören sie auf gewerbliche Koalitionen zu sein und wandeln sich in politische Vereine um, die als solche den Bestimmungen des Vereins- und Versammlungsrechtes unterliegen. Diesem Urteil des Reichsgerichts schließt sich das Oberlandesgericht München fast wörtlich an.[3])

---

[1]) RGE. in Straff. Bd. 16 S. 383 ff.

[2]) Es handelt sich um den Tischlerfachverein Altona, der in einer Versammlung eine Petition an den Reichstag verlesen, erörtert und unterschrieben und abgesandt hatte, der dann durch Urteil des Landgerichts Altona als politischer Verein bezeichnet worden war und dessen Revision vom Reichsgericht verworfen wurde.

[3]) Reger, Entscheidungen der Gerichte u. Verwaltungsbehörden Bd. 15 S. 154.

Diese beiden Gerichte haben sehr wohl das Dilemma, das durch Anwendung des Landesvereinsrechts auf einen Verein nach Gewerbeordnung entsteht, erkannt und in ihrem Erkenntnisse dem Grundsatze Reichsrecht bricht Landrecht Rechnung zu tragen versucht. Aber in dem Bestreben, beide Rechte doch miteinander in Einklang zu bringen, sind sie zu einer viel zu engen Auslegung des § 152 GO. gekommen, die eine Anwendung der Koalitionsfreiheit in dem vom Gesetzgeber unzweifelhaft gewollten Umfang überhaupt nicht zuläßt.

Denselben Standpunkt wie die erwähnten Gerichte nimmt auch das preußische Oberverwaltungsgericht ein, indem es ausführt[4]): Die Einführung der sogen. Koalitionsfreiheit hat sonach für die darunter fallenden Personenklassen keineswegs die Beseitigung derjenigen Vorschriften zur Folge gehabt, welche in den Einzelstaaten das öffentliche Vereinsrecht regeln. Diese Vorschriften sind in Kraft geblieben, soferne sie nicht im Widerspruch stehen mit der Gewerbeordnung, d. h. soferne sie nicht die vom Reichsgesetze freigegebenen gewerblichen Verbände an sich durch Verbote oder Strafbestimmungen treffen. Hält sich ein derartiger Verband innerhalb der durch § 152 GO. gezogenen Rechtsschranken, so kann er landesrechtlich weder verboten, noch geschlossen, noch von vorheriger Genehmigung abhängig gemacht oder anderen als den für alle Vereine und Versammlungen geltenden, auf deren polizeiliche Überwachung abzielenden Beschränkungen und Ordnungsvorschriften unterworfen und bei Zuwiderhandlung mit Strafe bedroht werden.

Auch dieses Gericht steckt in seinem Bestreben, einen Ausweg zu finden, dem § 152 GO. viel zu enge Grenzen, bei deren Einhaltung der § 152 GO. eben völlig illusorisch würde.

Auf einem völlig anderen Standpunkte als die erwähnten drei Gerichte steht Sachsen. Ein Erlaß des königl. sächs. Ministeriums des Innern führt nämlich aus,[5]) durch das obenerwähnte Reichsgerichtsurteil ergebe sich der Satz, daß die Bestimmungen des sächsischen und preußischen Vereinsgesetzes durch § 152 GO. nicht abgeändert sind und daß die den Gewerbetreibenden durch § 152 GO. gewährleistete Freiheit sich nur insoweit erstrecke, als sie nicht in den Vorschriften

---

[4]) Reger a. a. O. Bd. 21 S. 449.

[5]) Reger a. a. O. Bd. 10 S. 204.

der neben der Gewerbeordnung fortbestehenden Vereinsgesetze eine Beschränkung finde. Und der vor einer Beschwerdekommission des sächsischen Landtages wegen Auflösung des Gesellenausschusses der Maurer und Zimmerer Leipzigs erstattete Bericht enthält folgende Ausführungen[6]: Die zugunsten der Koalitionsfreiheit der Gewerbetreibenden in § 152 GO. getroffene Bestimmung ist nach Sinn und Zweck nur dahin zu verstehen, daß solche Vorschriften für aufgehoben anzusehen sind, welche den in § 152 gedachten Verabredungen und Vereinigungen als solchen wegen ihres Zweckes speziell entgegenstehen, nicht aber kann es die Absicht von § 152 sein, die darin erwähnten Bestrebungen auch von den allgemeinen Schranken der Gesetzgebung über das Vereins- und Versammlungsrecht zu befreien und andernfalls unter diese Gesetzgebung fallenden Unternehmungen gegenüber mit einem Privilegium auszustatten.

Diese beiden sächsischen Ausführungen beruhen auf vollständiger Verkennung und unrichtiger Interpretation des erwähnten reichsgerichtlichen Urteils und gehen von genau entgegengesetzten Grundsätzen aus wie dieses. Vor allen Dingen setzen sie sich aber in offenen Widerspruch mit dem Rechtssatz: Reichsrecht bricht Landrecht.

Um das in diesem Kapitel Erörterte kurz zu wiederholen: die Auslegungen, die das Reichsgericht, die preußischen und bayerischen Gerichte dem § 152 GO. geben, sind viel zu eng. Bei einer einigermaßen weiteren Interpretation dieses Paragraphen aber, wie sie unbedingt dem ganzen Wesen und dem Zwecke der Koalitionsfreiheit nach geboten ist, können dann die einzelnen landesgesetzlichen Vereinsbestimmungen auf die durch den § 152 GO. reichsgesetzlich geschaffenen Vereinigungen überhaupt keine Anwendung finden.

---

[6]) Schmöle, Die sozialdemokratischen Gewerkschaften in Deutschland seit Erlaß des Sozialistengesetzes I S. 172.

Drittes Kapitel.

Die Auslegung der einzelnen vereinsrechtlichen Begriffe in der Rechtsprechung.

Was nun die einzelnen Vereinsgesetze selbst anlangt,*) so haben die meisten Staaten im allgemeinen Vereinsfreiheit und bedenken nur

*) In den deutschen Staaten gelten zur Zeit bezüglich des Vereins- und Versammlungsrechtes folgende Gesetze und Verordnungen:

Anhalt, Gesetze vom 26. Dezember 1850 und 14. März 1898.
Baden, Gesetz vom 21. November 1867.
Bayern, Gesetze vom 26. Februar 1850 und 15. Juni 1898.
Braunschweig, Gesetz vom 4. Juli 1853 und 16. November 1854.
Bremen, Verfassung vom 17. November 1875 § 16, Gesetz vom 22. März 1871.
Elsaß-Lothringen, Gesetz vom April 1905.
Hamburg, Gesetz vom 19. Mai 1893.
Hessen, Verordnungen vom 27. Januar 1851 und 7. September 1854.
Lippe, Gesetz vom 28. Februar 1891.
Lübeck, Gesetz vom 15. September 1888.
Mecklenburg-Schwerin, Verordnungen vom 27. Januar 1851 und 2. Mai 1877.
Mecklenburg-Strelitz, Verordnung vom 19. Februar 1891.
Oldenburg, Verfassung vom 22. November 1852 Art. 50 und 51, Verordnung vom 19. Juli 1855.
Preußen, Verfassung Art. 29 und 30, Verordnung vom 11. März 1850.
Reuß, ältere Linie, Verordnungen vom 28. April 1855 und 29. Oktober 1903, Gesetz vom 3. Januar 1887.
Reuß, jüngere Linie, Gesetze vom 5. Juli 1852 und 9. April 1897.
Sachsen, Gesetze vom 22. November 1850 und 21. Juni 1898.
Sachsen-Altenburg, Verordnungen vom 1. März 1855 und 28. Januar 1888.
Sachsen-Koburg-Gotha, Staatsgrundgesetz vom 3. Mai 1852.
Sachsen-Meiningen, Grundgesetz vom 23. August 1829 § 28, Verordnung vom 25. Oktober 1878.
Sachsen-Weimar, Verordnungen vom 15. Juli 1874 und 21. April 1875.

solche Vereine mit besonderen Vorschriften, die politische sind,[1] eine Einwirkung auf politische Fragen bezwecken,[2] eine Erörterung politischer Gegenstände in Versammlungen bezwecken,[3] eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken,[4] sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen,[5] öffentliche Angelegenheiten erörtern oder beraten,[6] sich auf öffentliche Angelegenheiten beziehen.[7]

Es kommt nun vor allen Dingen die Frage in Betracht: Fallen die sozialdemokratischen Gewerkschaften unter die eben aufgeführten Vereine, bezw. werden sie von den einzelnen Staaten darunter gerechnet und wie werden die eben erwähnten Vereine definiert? Diese Fragen beantworten sich am besten durch die Betrachtung der Rechtsprechung der einzelnen Staaten und besonders des Reichsgerichts. Wenn auch die in den einzelnen Staaten gefällten Erkenntnisse hauptsächlich nur für diese Staaten selbst in Betracht kommen, so werden sie doch häufig auch in den anderen Staaten als Beispiele und Kommentierung obiger Begriffe verwandt.

Vor allem muß man die Definition des Begriffes „Verein" selbst näher ins Auge fassen. Denn dies ist für die Gewerkschaften insoweit von Interesse, als es sich darum handelt, ob die in den einzelnen Städten von den Zentralverbänden errichteten Zahlstellen als selbständige Vereine zu gelten haben, ferner ob Kommissionen, Delegierten-

---

Schaumburg-Lippe, Gesetz vom 30. Juni 1855.

Schwarzburg-Rudolstadt, Verordnung vom 23. Mai 1856, Gesetze vom 5. Januar 1894 und 23. Dezember 1898.

Schwarzburg-Sondershausen, Gesetze vom 9. Juni 1856, 16. Februar 1874, 14. August 1896 und 27. Juli 1901.

Waldeck, Verordnung vom 25. November 1854.

Württemberg, Gesetz vom 2. April 1848, 1. Juni 1853 und 27. Dezember 1871.

[1]) Anhalt, Bayern, Braunschweig, Bremen, Hessen, Lübeck, Lippe, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Reuß j. L., Sachsen-Altenburg, Schaumburg-Lippe, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Württemberg.

[2]) Elsaß-Lothringen.

[3]) Preußen.

[4]) Anhalt, Lippe, Preußen, Reuß j. L.

[5]) Braunschweig.

[6]) Hamburg.

[7]) Bayern, Sachsen.

vereinigungen unter die Vereine zu zählen sind. Das Reichsgericht[8]) bezeichnet als Verein jede dauernde Vereinigung mehrerer Personen zur Verfolgung bestimmter gemeinschaftlicher Zwecke unter einer Leitung. Eine ähnliche Definition gibt das Obertribunal,[9]) wobei es allerdings von dem Erfordernis einer Leitung absieht, während das Oberlandesgericht München[10]) im Gegensatz hierzu das Moment der Dauer fallen läßt und nur eine freiwillige Vereinigung einer Mehrzahl von Personen, die sich auf längere oder kürzere Zeit verbunden haben, gemeinsam einen bestimmten Zweck zu verwirklichen und zu fördern, verlangt. Einen ähnlichen Standpunkt wie das Oberlandesgericht München vertritt das preußische Kammergericht.[11]) Dasselbe versteht zwar auch unter einem Vereine eine dauernde Vereinigung, führt aber dann weiter aus, ein Verein brauche nicht ewig zu dauern. Unter den Vereinsbegriff fallen auch Vereinigungen, wie Ausschüsse, Komitees, die auf Grund von Beschlüssen einer Versammlung zur Ausführung der Beschlüsse der Versammlung gewählt sind und zu diesem Zwecke auf längere Dauer zusammentreten, sofern in ihnen sich ein selbständiges Vereinsleben gestaltet.[12]) Auf Grund dieses und des oben erwähnten Reichsgerichtsurteils wurde vom Kammergericht eine gewerkschaftliche Zahlstelle als politischer Verein bezeichnet.[13]) Allerdings steht diese Entscheidung in einigem Widerspruch zu einer früheren Entscheidung des Kammergerichts,[14]) wonach ein Gau, die Vereinigung mehrerer Zahlstellen nicht als Verein, sondern lediglich als eine Verwaltungsorganisation unter dem Verbandsvorstande zu gelten habe. Er sei nur ein Bindeglied zwischen Verband und den Zahlstellen. Mit demselben Rechte könnte man aber doch auch die Zahlstellen als einfaches Bindeglied zwischen den Mitgliedern und dem Verbande bezeichnen. Auch der bayerische Verwaltungsgerichtshof[15]) bezeichnet Zahlstellen eines Zentralvereins, welche nicht bloß Organe desselben sind, sondern

---

[8]) Reger a. a. O. Bd. 16 S. 331.

[9]) Goltdammer, Arch. f. Strafrecht Bd. 17 S. 522.

[10]) Reger a. a. O. Bd. 15 S. 154.

[11]) Soziale Praxis Bd. 13 Sp. 91.

[12]) Soziale Praxis Bd. 14 Sp. 620.

[13]) Soziale Praxis Bd. 14 Sp. 171.

[14]) Soziale Praxis Bd. 12 Sp. 124.

[15]) Entsch. d. bayerischen Verwaltungsgerichtshofs Bd. 11 S. 251.

sich als örtliche Mitgliedschaften mit eigner Vereinstätigkeit darstellen, als selbständige Vereine.

Auch Kommissionen wurden in Sachsen und sogar durch das Reichsgericht[16]) unter Vereine gerechnet, wobei sich das Reichsgericht ausdrücklich gegen die Ansicht des Vorderrichters, welcher ausführte, diese Kommissionen seien aus Wahlen hervorgegangen, darin liege keine Vereinsbildung, mit folgender Begründung wandte: Es kann für die Frage, ob mehrere Personen einen Verein gebildet haben, nicht der Umstand entscheiden, daß diese Personen durch den Beschluß und die Wahl der Versammlung bestimmt worden sind. Denn der Beschluß und die Wahl der Versammlung bilden nicht die Verbindung, sondern enthalten nur eine Aufforderung zur Verbindung, welche dadurch, daß die Aufgeforderten Folge leisten, ins Leben tritt. Derselben Ansicht ist auch der preußische Oberverwaltungsgerichtshof.[17])

Hinsichtlich der Gewerkschaftskartelle steht die Rechtssprechung auf einer anderen Ansicht. So führt das Kammergericht aus[18]): Zu einem Vereine gehört eine Mehrheit von physischen Personen als Vereinsmitglieder; der Gedanke, daß ein Verein aus anderen Vereinen bestehen könne, liegt ferne.[19])

Derselben Ansicht war auch das Landgericht Beuthen,[20]) ebenso das preußische Oberverwaltungsgericht[21]): Die vom Vereinsgesetz betroffenen Vereine müssen aus physischen Personen bestehen. Auf Grund dieser angeführten Entscheidungen ergibt sich, daß eine Kommission fast

---

[16]) Entsch. d. RG. in Strafsachen Bd. 18 S. 169 ff.

[17]) Reger a. a. O. Bd. 17 S. 226.

[18]) Soziale Praxis Bd. 12 Sp. 882.

[19]) Von Interesse dürften auch noch folgende weitere Ausführungen desselben Gerichts sein: Die Delegierten der einzelnen Gewerkschaften bilden zusammen keinen Verein, wenn zwischen den Delegierten kein rechtliches Band begründet werde, wenn sie vielmehr in rechtlichen Beziehungen nur zu den Gewerkschaften, die sie abgeordnet haben, nicht aber unter sich stehen. Vorliegend bestehe aber ein rechtliches Band zwischen den Delegierten, denn nach den Statuten werden Delegierte die dreimal nacheinander unentschuldigt die Sitzungen des Kartells versäumen, vom Vorstand aus dem Kartell ausgeschlossen. Sei mithin eine wechselseitige, persönliche, rechtliche Verbindung der Delegierten anzunehmen, so liege auch ein aus physischen Personen bestehender Verein im Sinne des Vereinsgesetzes vor.

[20]) Soziale Praxis Bd. 13 Sp. 461.

[21]) Goltdammer a. a. O. Bd. 48 S. 377.

immer, Zahlstellen seltener und Kartelle fast nie unter das Vereinsrecht gerechnet werden.

Zur Beantwortung der Frage nun, ob die Gewerkschaften tatsächlich unter die mit Sonderbestimmungen von den einzelnen Staaten versehenen Vereine fallen, müssen die Auslegungen, die die oben angeführten näheren Vereinsbezeichnungen in der Rechtsprechung gefunden haben, betrachtet werden.

Einen politischen Verein definiert das Reichsgericht folgendermaßen[22]): Ein politischer Verein muß die bewußte Absicht haben, auf die Organe des Staates für seine Zwecke einzuwirken. Das Reichsgericht wollte dabei hauptsächlich gegen verschiedene Entscheidungen protestieren, welche sich bemühten, den Begriff möglichst zu erweitern und möglichst unklar zu gestalten, mit der Begründung, daß auf diese Weise ja jede Gewerkschaft nach dem Belieben der Polizeibehörde als politischer Verein betrachtet werden könne. Das Reichsgericht führt weiter aus: Es geht nicht an, durch allgemeine, jeder konkreten Bedeutung entbehrenden Betrachtungen über eine bestimmte Arbeiterbewegung, über das Interesse, das die deutschen Staatsgewalten fortgesetzt der sogen. sozialen Frage, dem Widerstreite der arbeitenden Klassen gegen die kapitalistische Produktionsweise zugewendet haben, und über die mannigfachen Berührungen, die irgendwo und irgendwann zwischen der sozialdemokratischen Partei hervorgetreten seien, schon um dieser Beziehungen willen die wirtschaftlichen Verbandsangelegenheiten der Arbeiter zu politischen Gegenständen zu stempeln. Müssen aber die Grenzen zwischen der ökonomischen Assoziationsfreiheit und den die politischen Vereine regelnden Bestimmungen und Beschränkungen aufrechterhalten bleiben, so führen dieselben Erwägungen, welche das Reichsgericht veranlaßt haben, Ansprüche abzuweisen, die auf den vermeintlichen Rechtstitel gewerblicher Assoziationsfreiheit hin Unbeschränktheit politischer Vereinstätigkeit forderten, mit gleich zwingender Notwendigkeit und Folgerichtigkeit dahin, Interpretationsversuche abzulehnen, welche mindestens innerhalb des preußischen Rechtsgebietes die volle Identifizierung jeder rein wirtschaftlichen Assoziation mit der politischen Vereinstätigkeit und die unbedingte Unterwerfung der ersteren unter die Beschränkungen der letzteren rechtfertigen sollten.

---

[22]) Entsch. d. RG. in Straff. Bd. 22 S. 338.

Leider steht diese Entscheidung ziemlich vereinzelt einer ganzen Anzahl von Erkenntnissen gegenüber, welche den Begriff „politisch“ so weit und so unklar definieren, daß die Gewerkschaften unfehlbar darunter fallen müssen. Wenigstens unzweideutig drückt sich das Kammergericht aus: Zu den politischen Gegenständen im Sinne des Vereinsgesetzes gehören solche, welche Sozialpolitik, insbesondere auch die Regelung der Arbeitszeit betreffen; und in einer weiteren Entscheidung sagt dasselbe Gericht[23]: Zu den politischen Gegenständen gehören nicht bloß Gegenstände der Staatsweisheitslehre und Politik im engeren Sinne, sondern es gehört alles dazu, was unter den Begriff der Staatswissenschaft im weiteren Sinne zu subsumieren ist, also Fragen der Nationalökonomie und Sozialpolitik.

Daß bei dieser Auslegung die Gewerkschaften jederzeit unter das Vereinsgesetz fallen müssen, liegt auf der Hand. Dasselbe zeigt sich uns auch anläßlich der Betrachtung einiger oben bei der Besprechung des Verhältnisses der Vereinsgesetze zur Gewerbeordnung angeführten Entscheidungen. Besonders deutlich läßt das Bestreben der Behörden, die Gewerkschaften unter das Vereinsrecht zu bringen, ein Erkenntnis des Polizeisenats Nürnberg hervortreten.[24] Dort bestand seit lange ein Verein der Brauer, der lediglich Unterstützungszwecken diente. Dieser Verein hatte nun sein Statut dahin abgeändert, daß jeder, der Mitglied werden wolle, Mitglied des Zentralverbandes der deutschen Brauer und Berufsgenossen sein müsse. Der Polizeisenat hat nun mit sehr umständlicher Motivierung sich dahin ausgesprochen, daß jener Verein durch diese Aufnahmebedingungen ein politischer Verein geworden sei, denn der Verband der deutschen Brauer sei eine der unter dem Namen Gewerkschaften bekannten Vereinigungen und verfolge als solche politische Ziele. Alle Gewerkschaften seien nämlich Hilfsorganisationen der sozialdemokratischen Partei. Um dies zu erhärten, wird zunächst auf Protokolle der sozialdemokratischen Parteitage verwiesen, unter anderem auf einen Antrag von 7 Parteigenossen, der verlangte, daß in Lübeck auf die Tagesordnung gesetzt werde: Die Gewerkschaften und deren Verhältnis zur sozialdemokratischen Partei — ein Antrag, der mangels nötiger Unterstützung nicht einmal zur Verhandlung kam

---

[23]) Johow, Entsch. d. Kammergerichts Bd. 11 S. 309.
[24]) Schriften der Gesellschaft für soziale Reform Heft 5 S. 41.

Ein preußischer Bezirksausschuß[25]) stand auf der Ansicht, daß ein Turnverein, der sich an einer sozialdemokratischen Maifeier — einer ausgesprochenen Parteifestlichkeit — beteiligt hat, dadurch seinen statutarischen Zweck verlassen habe und ein politischer Verein geworden sei. Allerdings wurde diese Entscheidung durch das Oberverwaltungsgericht später aufgehoben.

Die angeführten Beispiele mögen genügen. Wenn dieselben auch nicht alle beweisen, daß die Gewerkschaften immer unter die politischen Vereine gerechnet werden, so geht doch aus ihnen hervor, daß dies schon manchmal der Fall war, und vor allen Dingen ist aus ihnen ersichtlich, daß bei der weiten und dehnbaren Auslegung, die die Gerichte dem Begriffe „politisch" geben, jederzeit die Gewerkschaften zu den politischen Vereinen gezählt und den für diese bestehenden Bestimmungen und Beschränkungen unterworfen werden können.

Was von der Auslegung des Begriffes „politisch" gilt, gilt in weit höherem Maße von dem „der öffentlichen Angelegenheiten". Das Reichsgericht gibt hier folgende Definition.[26]) Öffentliche Angelegenheiten sind alle Angelegenheiten, welche nicht einzelne physische oder juristische Personen und deren Privatinteressen, sondern im Gegensatze hierzu das Gemeinwesen und das gesamte öffentliche Interesse berühren. Dieselbe Auffassung hat auch das Oberlandesgericht München.[27]) Der bayerische Verwaltungsgerichtshof[28]) erachtet als öffentliche Angelegenheiten solche, welche sich auf die Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung des Staates beziehen. Etwas deutlicher drückt sich schon das Kammergericht aus. Dasselbe entscheidet[29]): Die Bestrebungen eines Vereins auf Hebung der fachlichen und sozialen Stellung von Gewerbsgenossen fallen unter die öffentlichen Angelegenheiten. Ein weiteres Urteil desselben Gerichts sagt[30]): Öffentliche Angelegenheiten werden in einer Versammlung berührt, in welcher über die Stellungnahme der Delegierten zum Formerstreik, sowie über

---

[25]) Soziale Praxis Bd. 12 Sp. 309/10.

[26]) Entsch. d. RG. in Straff. Bd. 22 S. 337.

[27]) Reger a. a. O. Bd. 15 S. 154.

[28]) Reger a. a. O. Bd. 13 S. 343.

[29]) vom 23. 9. 1889.

[30]) Goltdammer a. a. O. Bd. 42 S. 492.

die im Statut als Vereinszweck hingestellten Bestrebungen, wie Beschränkung der Arbeitszeit, Beseitigung der Sonntagsarbeit, der Überstunden beraten werden soll. Das Kammergericht hat auch regelmäßig Vereine, welche die sozialen Interessen eines ganzen Standes oder einer Bevölkerungsklasse wahrzunehmen und die wirtschaftliche Lage dieses Standes oder dieser Bevölkerungsklassen zu heben beabsichtigen, als solche angesehen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken. Der Begriff der öffentlichen Angelegenheiten umfaßt aber auch nach der Ansicht desselben Gerichts die nur einzelne Bevölkerungsklassen berührenden allgemeinen Angelegenheiten insbesondere auch das Gebiet der sozialen Interessen. Die Angelegenheiten betreffend die Erwerbsverhältnisse und die sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse einzelner Berufsklassen sind als öffentliche Angelegenheiten anzusehen, sobald die Zahl der in diesem Berufe beschäftigten Personen eine so große ist, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse dieses Teils der Bevölkerung von allgemein wirtschaftlicher Bedeutung sind.

Ein ähnliches Urteil fällt auch das Oberlandesgericht München.[31]) Dasselbe sagt: Rein gewerbliche Angelegenheiten werden in der Regel nicht zu den öffentlichen Angelegenheiten im Sinne des Vereinsgesetzes gehören. Es gilt dies namentlich von solchen Erörterungen, welche sich innerhalb des § 152 GO. bewegen. Im einzelnen Falle mögen Forderungen wegen Lohnerhöhungen oder Herabsetzung der Zahl der Arbeitsstunden nur ein auf bestimmte Kreise beschränktes Interesse haben. Die mit der Verallgemeinerung solcher Forderungen verbundenen Bestrebungen aber, namentlich die Organisation der Arbeiter, das ist deren Anleitung in bestimmter Richtung und Gliederung, sind geeignet, eine nachhaltige Umgestaltung des Kräftezustandes ganzer Stände herbeizuführen; sie berühren daher nicht bloß gewerbliche oder gewerkschaftliche Kreise, sondern die Gesamtheit. Damit ist klar und deutlich ausgesprochen, daß die Gewerkschaften zu den Vereinen mit öffentlichen Angelegenheiten zu zählen sind, denn bei der großen Ausdehnung der Verbände, die Tausende von Mitgliedern haben, geht immer die Erörterung von Privatangelegenheiten in eine solche von öffentlichen Angelegenheiten über, da der Kreis der in Frage kommenden Personen ein so großer ist, daß seine Interessen die Öffentlichkeit

---

[31]) Sammlungen Bd. 10 S. 292.

berühren. Ebenso erörtern die Gewerkschaften immer öffentliche Angelegenheiten im Sinne der oben zitierten Kammergerichtsentscheidung, denn bei dem heutigen Stande der Sozialpolitik ist die Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen so enge mit der staatlichen Gesetzgebung verbunden, daß die Vereine, wenn sie auch ganz streng auf dem Boden des § 152 GO. stehen, doch immer wieder, bei jedem berechtigten Gebrauch, den sie von ihrer Koalitionsfreiheit machen, die staatliche Gesetzgebung und das Gebiet der sozialen Interessen berühren. Bei der Ausübung der ihnen gewährten Koalitionsfreiheit geraten sie also immer wieder auf Gebiete, wo ihnen diese Koalitionsfreiheit durch andere Bestimmungen eingeschränkt oder direkt zerstört werden kann. Hat also auch eine Gewerkschaft die Klippen des politischen Vereins glücklich umsegelt, so fällt sie sicher unter den Begriff eines Vereins, der öffentliche Angelegenheiten erörtert bezw. deren Erörterung bezweckt.

Am Ende dieses Kapitels noch einige Worte über die ebenerwähnten Begriffe des Erörterns und Bezweckens, da auch hierbei die Rechtsprechung eine eigenartige Stellung einnimmt.

Das preußische Kammergericht[32]) führt aus: Der Begriff des Erörterns ist der, daß eine Sache nach ihrem Grund und Wesen untersucht, auseinandergesetzt oder auseinandergelegt wird. Auch eine einseitige Beleuchtung und Betrachtung ist eine Erörterung, wobei es unerheblich ist, ob dies durch Schreiben, Sprechen oder Singen geschieht, doch ist eine Erörterung schon mit dem Halten eines Vortrages eines Mitgliedes in einem Vereine gegeben. Bezweckt ist aber nach einem Urteil des Reichsgerichts eine Handlung dann, wenn sie ganz der Absicht des Handelnden gemäß vorgenommen ist. Das Reichsgericht verbindet auch die beiden Begriffe des Erörterns und Bezweckens in folgender Weise: Hat also ein Verein absichtlich und bewußt in seinen Versammlungen politische Gegenstände erörtert, so unterliegt er den Bestimmungen des Vereinsgesetzes. Im folgenden setzt dann das Reichsgericht die Tatsache, daß ein einzelnes Mitglied in einer Versammlung einen Vortrag politischen Inhalts gehalten hat, mit der Tatsache gleich, daß der Verein absichtlich und bewußt in seinen Versammlungen politische Gegenstände erörtert, und kommt dann

---

[32]) Goltdammer a. a. O. Bd. 43 S. 150.

zu dem Schlusse: Infolgedessen hat der Verein bezweckt, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern.

Den besten Schluß für dieses Kapitel der verschiedenartigsten, gedehntesten und teilweise unnatürlichsten Auslegungen, die die vereinsrechtlichen Begriffe gefunden und die alle von dem Bestreben geleitet erscheinen, die Gewerkschaften unter allen Umständen dem Zwange des öffentlichen Vereinsrechtes zu unterwerfen, gibt folgendes Urteil des Oberlandesgerichts München.[33]) Eine Gewerkschaftsversammlung ist als eine Versammlung eines politischen Vereins auch eventuell dann zu erachten, wenn in dieser Versammlung keinerlei öffentliche Angelegenheiten besprochen werden. Denn die sozialdemokratische Partei Deutschlands ist ein politischer Verein, die gewerkschaftliche Bewegung eine Vorschule für die politische Bewegung, die Leitung eine politische. Aus dem Umstande, daß Einberufer, Leiter und Berichterstatter in der fraglichen Gewerkschaftsversammlung Sozialdemokraten waren, wird weiter geschlossen, daß die sozialdemokratische Partei und demnach ein politischer Verein jene Gewerkschaftsversammlung abhielt, daß sie also die Versammlung eines politischen Vereins war, ohne daß es darauf ankommt, ob öffentliche Angelegenheiten auch wirklich besprochen wurden.

Sehr richtig bemerkt zu dieser Entscheidung Löwenfeld[34]): An der Hand dieses Urteils kann auf alle Gewerkschaften, deren Mitglieder Sozialdemokraten sind, das politische Vereinsrecht zur Anwendung gebracht werden, auch wenn sie sich auf die konkreten Arbeitsverträge und Arbeitsverhältnisse ihrer eigenen Mitglieder beschränken.[35])

---

[33]) Entsch. Bd. 8 S. 181.

[34]) Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik Bd. 14 S. 481.

[35]) s. hierzu das im Kap. 2 Ausgeführte.

Viertes Kapitel.

Die einzelnen Vereinsgesetze der deutschen Staaten und ihre Nachteile für die Gewerkschaften.

Nachdem im vorstehenden Kapitel bewiesen, daß die Gewerkschaften der Rechtsprechung zufolge überwiegend unter die Vereinsgesetze fallen, sind im folgenden die Vereinsgesetze der einzelnen Staaten in ihren einschlägigen Bestimmungen einer kurzen Betrachtung zu unterwerfen und die Wirkungen, die aus der Anwendung dieser Gesetze für die Gewerkschaften entstehen, herauszufassen. So verschiedenartig auch die 26 Vereinsgesetze der deutschen Staaten beschaffen sind, so kann man doch immer einige ähnliche von ihnen zusammenfassen, so daß eine ermüdende einzelne Aufzählung derselben erspart wird.

Gar keine vereinsgesetzliche Bestimmungen bestehen in Sachsen-Meiningen und Sachsen-Weimar. Allerdings wird in letzterem Staate ein aus dem Jahre 1854 noch bestehendes Gesetz, welches lautet: Wenn dringende Erfordernisse des öffentlichen Wohles oder Abwendung von Gefahren für das Leben, die Gesundheit oder das Vermögen es erheischen und insoferne dadurch bestehende Landesgesetze nicht verletzt werden, so sind Polizeibehörden befugt, Gebote und Verbote mit Strafandrohung zu erlassen, häufig auf politische Vereine und deren Versammlungen angewandt. Diese ganz exorbitante Vorschrift ist auch deshalb beachtenswert, da es sich hierbei um eine einzig dastehende Norm handelt, insoferne als hier nicht nur ein Notverordnungs- sondern ein Notverfügungsrecht der Polizeibehörde begründet ist.

Die strengsten vereinsrechtlichen Bestimmungen bestehen in den Staaten, in denen noch der Bundestagsbeschluß vom 13. 7. 1854 in Geltung ist, dessen §§ 1 und 8 zufolge in Hessen, Oldenburg, Sachsen-Altenburg, Schaumburg-Lippe und Waldeck folgende Vereinsgesetze

in Kraft sind: Verboten sind Vereine, die den Gesetzen zuwiderlaufen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, sowie Arbeitervereine und Verbrüderungen zu politischen, sozialistischen und kommunistischen Zwecken.[1] Außerdem besteht in diesen Staaten nebenbei noch gemäß § 4 des Bundestagsbeschlusses die Bestimmung, daß von der Mitgliedschaft in politischen Vereinen Minderjährige, Schüler und Lehrlinge ausgeschlossen sind. Verschiedenartige Vereinsverbote, allerdings milderen Inhalts, bestehen auch in Hamburg, Sachsen und Baden. In Hamburg sind verboten Vereine, deren Zweck oder deren Tätigkeit mit den Gesetzen in Widerspruch stehen oder den öffentlichen Frieden oder die öffentliche Sicherheit gefährden. In Sachsen sind verboten Vereine, die bezwecken Gesetzesübertretungen oder unsittliche Handlungen zu begehen, dazu aufzufordern oder geneigt zu machen. Ferner können in Baden Vereine, die den Staatsgesetzen zuwiderlaufen, den Staat oder die öffentliche Sicherheit gefährden oder lediglich einen derartig geschlossenen Verein fortsetzen, vom Ministerium des Innern verboten werden. In den beiden Schwarzburgs können Vereine, deren Zwecke den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder welche die religiösen, sittlichen oder gesellschaftlichen Grundlagen des Staates zu untergraben drohen, durch Verfügung des Landratsamts verboten werden. Auch nach Mecklenburg-Schweriner Recht können politische Vereine verboten werden, wenn von ihrer Wirksamkeit ein nachteiliger Einfluß auf die Ruhe des Staates und den inneren Frieden desselben zu besorgen ist. Ein indirektes Verbot endlich ist enthalten in Sachsen-Koburg in der Bestimmung: Vereine sind gestattet, soweit sie nicht den Strafgesetzen oder der Sittlichkeit zuwiderlaufen.

Den Gewerkschaften gegenüber sind diese Vereinsverbote von großer Wichtigkeit. Wenn sie auch auf Grund der verbotenen Arbeitervereine des Bundestagsbeschlusses nicht mehr verboten werden können, da diese Bestimmung durch § 152 GO. aufgehoben ist, so können sie doch, wie wir oben gesehen haben, jederzeit als Verbindungen

---

[1] Es fragt sich allerdings, ob dieser Bundesratsbeschluß, bezw. die auf Grund desselben in den einzelnen Staaten erlassenen Gesetze überhaupt noch Rechtskraft besitzen, da ja das RStGB. in §§ 128, 129 die Bestimmungen über verbotene Vereine erschöpfend geregelt hat, ohne auf besondere Landesbestimmungen Bezug genommen, bezw. diesen nebenbei die Ermächtigung zu besonderen Verboten erteilt zu haben.

zu politischen oder sozialpolitischen Zwecken aufgefaßt werden. Ferner sind die Begriffe, ob Vereine der Sicherheit zuwiderlaufen, mit den Gesetzen in Widerspruch stehen, den öffentlichen Frieden gefährden oder bezwecken, zu unsittlichen Handlungen geneigt zu machen usw., derart weitläufig und bieten eine solche Menge Auslegungsmöglichkeiten, daß für die Gewerkschaften eine beständige drohende Gefahr in ihnen zu sehen ist.

Die Entwicklung der Gewerkschaften hemmen auch solche Gesetze, welche eine ausdrückliche Genehmigung für Vereine vorschreiben. Dies ist der Fall in Reuß ä. L. und den beiden Mecklenburg. Reuß ä. L.[2]) verlangt zur Bildung jedes Vereins stets die Genehmigung der Landesregierung und führt weiter aus: Von dem Ermessen unserer Landesregierung hängt es ab, die Genehmigung zu erteilen oder zu versagen, nach Befinden auch die Bedingungen festzustellen, unter denen die Genehmigung erfolgen soll. Die beiden Mecklenburg verlangen nur für politische Vereine ministerielle bezw. obrigkeitliche Genehmigung. Durch diese Bestimmungen sind die Gewerkschaften völlig den Regierungen in die Hand gegeben, die ganz nach ihrem Belieben dieselben genehmigen oder ihnen die Genehmigung versagen können.

Die weitaus empfindlichsten Wirkungen üben jene gesetzlichen Bestimmungen aus, die die Mitgliedschaft in gewissen Vereinen beschränken, und diese finden sich fast in allen Vereinsgesetzen.

So sind, wie oben bereits erwähnt, in den Staaten, in welchen noch der Bundestagsbeschluß von 1854 gilt, Minderjährige, Schüler und Lehrlinge von der Mitgliedschaft in politischen Vereinen ausgeschlossen. Dieselbe Bestimmung besteht auch in den beiden Schwarzburgs. Anhalt und Reuß j. L. schließt Frauen, Minderjährige, nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Personen, Nichtdeutsche, Personen, welche einem definitiv geschlossenen politischen Vereine angehört haben, binnen 6 Monaten nach der Schließung von der Teilnahme an politischen Vereinen aus. Bayern bestimmt: Frauen und Minderjährige können nicht Mitglieder politischer Vereine sein. Allerdings macht es folgende Ausnahme: Dieses Verbot bezieht sich nicht auf solche politische Vereine, welche nur den besonderen Berufs- und

---

[2]) In Reuß ä. L. waren bis 15. 11. 1903 politische Vereine überhaupt gänzlich untersagt.

Standesinteressen bestimmter Personenkreise oder nur Zwecken der Erziehung, des Unterrichts und der Armen- und Krankenpflege dienen. Nach Braunschweiger Recht sind Frauen, Schüler, Lehrlinge, nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Personen, ferner Personen, die in den letzten drei Jahren wegen Teilnahme an einem gesetzwidrigen Verein gerichtlich verurteilt sind, ferner Personen, die einem aufgelösten Vereine als Mitglieder angehört haben, während der nächsten drei Monate nach der Auflösung von der Mitgliedschaft in politischen Vereinen ausgeschlossen. Elsaß-Lothringen hat in sein neues Vereinsgesetz vom Herbst 1905 gleich zwei Beschränkungen aufgenommen: Vereine mit politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zwecken dürfen Minderjährige nicht als Mitglieder aufnehmen,[3] ferner dürfen Vereine, die eine Einwirkung auf politische Fragen bezwecken, keine Ausländer und keine Frauen als Mitglieder aufnehmen. Nach lippeschem Recht dürfen Frauen und Minderjährige unter 18 Jahren politischen Vereinen nicht als Mitglieder angehören. Preußen verbietet Vereinen, welche die Erörterung politischer Gegenstände in Versammlungen bezwecken, Frauen, Schüler und Lehrlinge aufzunehmen. Sachsen berechtigt zur Mitgliedschaft eines Vereins nur dispositionsfähige Personen und zur Gründung eines Vereins nur dispositionsfähige und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Personen. Sachsen-Weimar verbietet Schulkindern, desgleichen solchen Personen, welche noch in dem für den Besuch der Fortbildungsschule vorgeschriebenen Alter stehen, ohne Unterschied,. ob sie zum Besuche einer solchen jeweilig herangezogen sind oder nicht, die Teilnahme an politischen und sozialpolitischen Vereinen. Doch nicht genug mit diesen Bestimmungen, einige Vereine schließen auch noch bestimmte Personenkreise von der Beteiligung an den Versammlungen politischer Vereine aus, so Sachsen-Weimar Schüler, Anhalt Personen, welche wegen Zuwiderhandlung gegen das Vereinsgesetz bestraft sind, solange sie nicht die Strafe verbüßt oder erlegt haben, Bayern, Lippe und Preußen Minderjährige und Frauen, wobei die beiden letzteren abermals einen Schritt weitergehen und das Verbot auch noch auf die Sitzungen der Vereine ausdehnen.

Alle die eben erwähnten Einschränkungen sind es, die am meisten

---

[3]) Ausnahmen können vom Bezirkspräsidium zugelassen werden.

mit der Koalitionsfreiheit in Konflikt kommen. Am ungerechtesten ist das Verbot der Teilnahme an politischen Vereinen Frauen und Minderjährigen gegenüber. Durch § 152 GO. ist den arbeitenden Klassen die Koalitionsfreiheit gewährleistet, und zwar von dem Gedanken ausgehend, daß sie allein wirtschaftlich zu schwach sind, um sich bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verschaffen. Auf keinen Arbeiterstand trifft dies aber doch so zu wie auf die schwächsten der wirtschaftlich Schwachen, die arbeitenden Frauen. Sie sind es in weit höherem Maße als die männlichen Arbeiter, die eine Besserung ihrer Lohn- und Arbeitsbedingungen bedürfen. Arbeiten sie doch teilweise unter den schlechtesten Bedingungen, zu den geringsten Löhnen, werden in jeder Beziehung ausgenützt und, was vor allem in Betracht kommt, den männlichen Arbeitern hintangesetzt. Wenn sich aber diese Arbeiterinnen dann, vertrauend auf die ihnen, wie jedem Mitglied der arbeitenden Klasse in § 152 GO. zugesicherte Koalitionsfreiheit zusammenschließen, um durch die Masse eine etwas bessere Lage für sich zu erzielen, dann fallen sie, wie oben an verschiedentlichen Erkenntnissen gezeigt, nur zu leicht unter das öffentliche Vereinsrecht. Es ist ihnen dann nicht nur die Mitgliedschaft an dem gegründeten Vereine verboten, sondern sie werden event. auch noch mit empfindlichen Strafen belegt. Von allen deutschen Staaten kann sich Bayern allein rühmen dadurch, daß es wenigstens großjährigen Frauen die Teilnahme an politischen Vereinen, welche den Berufs- und Standesinteressen dienen, erlaubt hat, einigermaßen Besserung geschaffen zu haben.

Ähnlich wie mit dem Verbot der Mitgliedschaft Frauen gegenüber, verhält es sich mit dem Verbot den Minderjährigen gegenüber. Nach § 2 BGB. tritt die Volljährigkeit mit der Vollendung des 21. Lebensjahres ein; in einer Zeit, in der die männlichen Arbeiter schon seit 6—7 Jahren ihr Brot durch Arbeit verdienen mußten. Während 7 Jahren sollte also ein großer Prozentsatz der Arbeiter an der den Arbeitern zugesprochenen Koalitionsfreiheit gehindert sein. Und nicht nur das; durch dieses Verbot der Teilnahme der Minderjährigen an politischen Vereinen, also auch an Gewerkschaften, wird der Zweck des § 152 GO., den Arbeitern zu günstigeren Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verhelfen, größtenteils in Frage gestellt. Denn diese Ziele können auch in den Arbeitervereinen nicht Schlag auf Schlag von einem Tage auf den anderen erreicht werden. Dazu bedarf

es vielmehr einer gehörigen Aufklärung der Arbeiter hinsichtlich der ganzen wirtschaftlichen Lage, damit sie wissen, um was es sich überhaupt handelt. Dazu bedarf es aber auch einer gehörigen Ausbildung des Solidaritätsgefühls und der Opferwilligkeit der Arbeiter. Diese Ziele, die ganze Erziehung der Arbeiter kann aber nie erreicht werden, wenn sie erst mit 21 Jahren einem solchen Vereine beitreten dürfen. Ferner ist eine Einwirkung der Arbeiterverbände auf die Unternehmer zur Erzielung ihrer Wünsche durch Arbeitseinstellungen auch ernstlich in Frage gestellt. Denn die große Menge der Arbeiter unter 21 Jahren bekommt, da sie einem Vereine nicht angehören kann, keine Streikunterstützung, wird sich also auch an einer Arbeitseinstellung nicht beteiligen und braucht sich auch nicht an eine von den übrigen Arbeitern mit schweren Opfern erkaufte Tarifvereinbarung zu halten.

Was das Verbot der Teilnahme von Frauen und Minderjährigen an Vereinsversammlungen[4]) betrifft, so ist dasselbe so weit ausgelegt worden, daß auf Grund dieses Verbotes die Polizeibehörde in Lauenburg[5]) die Genehmigung zur Abhaltung eines Gewerkschaftsfestes mit Ball und Konzert versagte, da das Gewerkschaftskartell ein politischer Verein sei, und Frauen, die zu einem Ball erforderlich seien, dürften den Versammlungen von politischen Vereinen nicht beiwohnen. Des weiteren[6]) wurde eine sozialdemokratische Versammlung verboten, weil möglicherweise Minderjährige teilnehmen konnten. Später erging dann allerdings eine ministerielle Äußerung in Sachsen dahin, daß bloße Befürchtungen keinen Grund böten, Versammlungen von vornherein zu untersagen, also auch nicht die bloße Möglichkeit, daß Minderjährige an einer Versammlung teilnehmen können.[7]) Eine weitere Auslegung[8]) endlich geht dahin, daß das Verbot der Teilnahme von Frauen sich auch auf solche von politischen Vereinen veranstaltete Versammlungen erstrecke, welche nicht nur für Vereinsmitglieder, sondern auch für Nichtvereinsmitglieder zugänglich seien.

[4]) Den Begriff Versammlung definiert das Kammergericht folgendermaßen: Versammlung ist eine Vereinigung einer nicht zu kleiner Zahl von Personen an einem bestimmten Ort. 20 Personen werden für völlig ausreichend gehalten. Soziale Praxis Bd. 14 Sp. 172.

[5]) Soziale Praxis Bd. 13 Sp. 9.

[6]) Soziale Praxis Bd. 12 Sp. 254.

[7]) Soziale Praxis Bd. 13 Sp. 66.

[8]) Soziale Praxis Bd. 13 Sp. 781.

Allmählich sah man in den einzelnen Staaten aber doch ein, daß gerade die Versammlungsverbote Frauen gegenüber nicht mehr durchgeführt werden können. Nachdem schon 1901 durch eine Verfügung des preußischen Ministers Frauen im Segment, d. h. räumlich abgetrennt, in politischen Versammlungen zugelassen wurden, wenn sie lediglich als Zuschauerinnen, nicht als Teilnehmerinnen erschienen sind, wurde durch den preußischen Minister am 5. 5. 1902 folgende Interpretation der §§ 8 und 16 des preußischen Vereinsgesetzes gegeben [9]): Die Frauen mögen sich in Berufsvereinen zusammenschließen, sie mögen, wie die Verordnung über das Vereins- und Versammlungsrecht gestattet, auch in Vereinen ihren Beruf weitervertreten, welche ausdrücklich zu dem Zwecke gegründet sind, die Berufstätigkeit zu fördern. Und selbst, wenn hier und da einmal ein politischer Gegenstand zur Erörterung kommen würde, so würde das mit den Bestimmungen der Verordnung von 1850 vollständig vereinbar sein. Die Frauen sind nicht ausgeschlossen von Fachvereinen, sie sind selbst nicht ausgeschlossen von politischen Versammlungen, die zu bestimmten Zwecken von einzelnen Personen oder Gruppen von Personen berufen werden. Ausgeschlossen sind sie nur von der dauernden Tätigkeit in politischen Vereinen, und zwar in solchen Vereinen, deren Zweck es ist, politische Gegenstände zu erörtern. Eine weitere Verfügung [10]) von anfangs Januar 1903 bestimmt endlich: Nachdem Frauen im Segment zugelassen sind, erscheint es nicht mehr angebracht, sie von solchen Versammlungen auszuschließen, bei denen, wie bei Tanzfestlichkeiten, Leseabenden und dergl., die Erörterung öffentlicher oder politischer Angelegenheiten programmäßig gar nicht beabsichtigt ist. Die Polizeibeamten werden demnach angewiesen, bei rein geselligen Zusammenkünften politischer Vereine, namentlich bei Tanzfestlichkeiten, die Teilnahme von Frauen fernerhin nicht zu verhindern.

Wenn auch durch diese verschiedenen Ministerialerlasse manches Drückende der bisher bestehenden Verbote beseitigt ist, so ist doch noch immerhin den Polizeibehörden ein viel zu großer Spielraum gelassen, Frauen doch von Versammlungen abzuhalten oder solche Versammlungen wegen der verbotenen Anwesenheit von Frauen zu schließen. Außerdem

---

[9]) Soziale Praxis Bd. 13 Sp. 1250.

[10]) Soziale Praxis Bd. 12 Sp. 416.

ist es den Frauen jederzeit verboten, aktiv in einer Versammlung aufzutreten, sich an einer Rede oder Debatte zu beteiligen oder selbständig ihre berufliche Notlage darzulegen oder zu erörtern. Für die Minderjährigen bleiben die Versammlungsverbote in ihrem vollen Umfang aufrechterhalten.

Was die Nachteile dieser Versammlungsverbote für die Gewerkschaften anlangt, so kann an dieser Stelle auf das bezüglich der Teilnahmeverbote an Vereinen Gesagte zurückgegriffen werden, wie sich denn überhaupt das Versammlungsverbot als eine besonders drückende Seite des Vereinsverbotes darstellt, und natürlich mindestens dieselben Nachteile im Gefolge hat wie dieses.

Das Letzte endlich, was die Gewerkschaften in ihrer Entwicklung hemmt, sind die in den verschiedenen Vereinsgesetzen enthaltenen Aufsichtsbefugnisse der Behörden. Dieselben äußern sich in der mannigfaltigsten und drückendsten Art.

So ist in Württemberg bei Gründung eines politischen Vereins mit besonderen Statuten der Obrigkeit unter Vorzeigung der letzteren Anzeige zu machen und auch bei nichtpolitischen Vereinen mit besonderen Statuten kann die Vorlegung derselben von der Obrigkeit verlangt werden. In Baden steht der Polizeibehörde die Befugnis zu, von den Vorstehern und Mitgliedern jedes Vereins über dessen Verhältnisse (Einrichtung, Zweck, Verbindungen, Vorsteher, Mitglieder) Auskunft zu verlangen. Ähnliche Bestimmungen bestehen in Oldenburg, wonach die Vorsteher aller Vereine verpflichtet sind, auf Anforderung der Ortspolizeibehörde binnen 8 Tagen über deren Zweck und Einrichtungen Auskunft zu erteilen, sowie auf Verlangen Statut und Mitgliederverzeichnis einzureichen. Ebenso sind in Elsaß-Lothringen die Vorstände aller Vereine verpflichtet, innerhalb 8 Tagen nach Bildung des Vereins dessen Namen und Sitz unter Vorlage der Satzungen und eines Mitgliederverzeichnisses dem zuständigen Kreisdirektor anzuzeigen. In Bayern sind politische Vereine verpflichtet, Vorsteher zu wählen, und diese haben die Statuten binnen 3 Tagen der Distriktspolizeibehörde einzureichen, sowie jede eintretende Änderung binnen gleicher Zeit anzuzeigen und auf Anfordern jede bezügliche Auskunft zu erteilen. Auch Vereine, deren Zweck sich nicht auf die öffentlichen Angelegenheiten bezieht, sind, wenn sie Vorsteher und Satzungen haben, verpflichtet, ihre Gründung sowie jede Veränderung ihrer Vorstandschaft oder ihrer Zwecke der vorgesetzten

3*

Polizeibehörde binnen 3 Tagen anzuzeigen. In den beiden Mecklenburg haben die Vorsteher politischer Vereine nach erfolgter Genehmigung Statut, Mitgliederverzeichnis sowie jede Änderung der Statuten und des Vorstands der Ortspolizeibehörde binnen 3 Tagen einzureichen und über Änderungen der Mitglieder auf Erfordern Auskunft zu erteilen. Bremen verlangt von den Vorstehern politischer Vereine, daß sie Statut und Mitgliederverzeichnis binnen 24 Stunden der Polizeibehörde einreichen, eintretende Veränderungen derselben binnen 3 Tagen anzeigen und auf Erfordern weitere Auskunft erteilen. In Lübeck haben die Vorsteher politischer Vereine Statut und Verzeichnis der Vorstandsmitglieder der Polizei binnen 3 Tagen gegen Bescheinigung einzureichen, binnen gleicher Frist jede Veränderung anzuzeigen und auf Erfordern Auskunft über die Einrichtungen und die Tätigkeit der Vereine zu erteilen.

Allgemeinerer Natur sind die Vorschriften in Anhalt, Preußen und Reuß j. L., welche nicht von politischen Vereinen, sondern von Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, sprechen und bestimmen, daß deren Vorsteher Statuten, Verzeichnis der Vereinsmitglieder und des Vorstandes, ferner jede hierin vorkommende Änderung der Polizeibehörde gegen sofort zu erteilende Bescheinigung einzureichen haben, ihr auch auf Erfordern jede hierauf bezüglichen Auskünfte erteilen müssen. In Reuß j. L. müssen die Änderungen im Mitgliederstande der Polizeibehörde monatlich angezeigt werden.[11]) In Hamburg ist jeder Verein, in welchem öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen, verpflichtet, der Polizeibehörde binnen 3 × 24 Stunden nach seiner ersten Versammlung die Namen und Wohnung seiner Vorstandsmitglieder mitzuteilen, auch seine Statuten binnen einer Woche nach deren Feststellung einzureichen, ebenso jede Veränderung in den Statuten oder im Vorstande derselben Behörde anzuzeigen. In Sachsen hat der Vorstand eines Vereins, der sich auf öffentliche Angelegenheiten bezieht, Statut und das Verzeichnis der Vorsteher und Beamten sowie jede spätere Ver-

---

[11]) Außerdem dürfen in Reuß nur Mitglieder eines politischen Vereins in dessen Vorstand gewählt werden und in seinen Versammlungen als Redner auftreten. Von den Vorstandsmitgliedern müssen wenigstens 2, wenn er aus weniger als 4 Personen besteht, wenigstens 1 zu den Gemeindewählern des Ortes gehören, der Sitz des Vereins ist.

änderung binnen 3 Tagen der Ortspolizeibehörde einzureichen, ihr auch auf Erfordern jede auf den Verein bezügliche Auskunft zu erteilen.

Endlich bestehen noch besondere Bestimmungen in Braunschweig und Lippe, welche einen Unterschied zwischen politischen Vereinen und solchen, die sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, machen. In Braunschweig müssen politische Vereine binnen 8 Tagen durch ihre Vorsteher Statut und Mitgliederverzeichnis der Polizeibehörde, die darüber sofort Bescheinigung zu erteilen hat, einreichen, dieser auch alle erforderliche Auskunft erteilen und jede Änderung der Statuten oder Mitglieder gleichfalls binnen 8 Tagen anzeigen. Vereine, die sich sonst mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, unterliegen hinsichtlich der ersteren Anmeldung der gleichen Vorschrift, haben aber die Veränderungsanzeigen nur am Schlusse jedes Kalenderjahres einzureichen.[12]) In Lippe haben die Vorsteher von Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, Statut und Mitgliederverzeichnis der Polizeibehörde binnen einer Woche gegen Bescheinigung einzureichen. Politische Vereine, das heißt Vereine, die in ihren Versammlungen die Erörterung politischer Fragen bezwecken, haben auch jede Veränderung binnen 1 Woche anzuzeigen, andere Vereine eine Statutenänderung binnen 1 Monat, eine Änderung des Mitgliederverzeichnisses binnen 1 Monat nach Schluß des Geschäftsjahres.

Daß diese Bestimmungen aufs äußerste hemmend auf eine Gewerkschaft einwirken, liegt auf der Hand. Denn es ist ausgeschlossen, daß eine Gewerkschaft von 30000 und mehr Mitgliedern, unter denen außerdem ein beständiger starker Zu- und Abgang herrscht, Mitgliederverzeichnisse und jede Berichtigung derselben binnen 3 Tagen einreichen kann. Ein derartiges Verlangen wirkt nur als eine ungeheuere Schikane gegenüber den Gewerkschaften, zumal wenn man bedenkt, daß nicht nur die Zentralverbände, sondern eventuell auch jede einzelne Zahlstelle an ihrem Sitze dem Verlangen der Behörde nachkommen muß. Des weiteren ist die Berechtigung einzelner Regierungen, jedwede Auskunft, die ihr wünschenswert erscheint, verlangen zu können, ein derartig weitläufiger und dehnbarer Begriff, daß sie in vielen Fällen,

---

[12]) Dasselbe Gesetz bestimmt: Ob ein Verein ein politischer ist, entscheidet die Kreisdirektion, in höherer Instanz das Staatsministerium.

Gewerkschaften gegenüber angewandt, zu einer erheblichen Belästigung, ja zur Hemmung der auf Gund der Koalitionsfreiheit verfolgten Ziele und Bestrebungen führt.

Den im obigen erwähnten mannigfaltigen Beschränkungen und Verpflichtungen, die die einzelnen Vereinsgesetze den Vereinen auferlegen, schließt sich endlich neben einer ganz verschiedenartigen Bestrafung, die die Vorsteher und Mitglieder wegen Nichteinhaltung der ihnen auferlegten Verpflichtungen treffen oder über sie wegen eines sonstigen Verstoßes der gesetzlichen Vorschriften verhängt ist, vollständig verschiedene Auflösungs- bezw. Schließungsbefugnisse und eine eben solche Verschiedenheit des bei der Ausübung derselben zu beobachtenden Verfahrens an. Eine große Anzahl von Staaten kennt überhaupt kein Auflösungsrecht gegenüber Vereinen.[13]) In anderen Staaten, die ein ausdrückliches Verbot bestimmter Vereine haben,[14]) kann angenommen werden, daß Gründe, welche das Verbot eines Vereins rechtfertigen, wenn sie nach dessen Errichtung hervortreten, Anlaß zu dessen Schließung geben. Ebenso kann selbstverständlich in den Staaten, die eine ausdrückliche Genehmigung vorschreiben, dieselbe jederzeit zurückgezogen werden.[15]) Die übrigen Staaten haben ausdrückliche Bestimmungen, wann und von wem die Schließung oder Auflösung eines Vereins ausgesprochen bezw. verfügt werden kann. Nur gerichtliche Schließung kennt Preußen. In diesem Lande können zwar Vereine, welche unberechtigte Personen als Mitglieder aufnehmen, polizeilich geschlossen werden. In diesem Falle ist aber binnen 48 Stunden der Staatsanwaltschaft Anzeige zu machen, welche binnen 8 Tagen die Anklage erheben oder die Voruntersuchung beantragen oder der Polizeibehörde behufs Aufhebung der Schließung davon Anzeige machen muß, daß sie die Einleitung eines Strafverfahrens nicht beabsichtigt. Das Gericht kann ferner bezw. muß, wenn ein Rückfall vorliegt, auf Schließung des Vereins erkennen, wenn dessen Vorsteher wegen Aufnahme unberechtigter Personen bestraft werden. Nur verwaltungsbehördliche Schließung hat Baden. Hier können von der Bezirksbehörde Vereine, die den Staatsgesetzen oder der Sittlichkeit zuwider-

---

[13]) Bremen, Lübeck, Lippe, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Weimar, Württemberg.

[14]) s. oben.

[15]) s. oben.

laufen, den Staat oder die öffentliche Sicherheit gefährden oder lediglich einen derartig geschlossenen Verein fortsetzen, bei Gefahr im Verzuge, von der Bezirkspolizei geschlossen werden, jedoch nur auf die Dauer von 14 Tagen. Über die gänzliche Schließung hat dann das Ministerium zu verfügen. In Elsaß-Lothringen können Vereine, die mit den Gesetzen in Widerspruch stehen, durch den Bezirkspräsidenten mit schriftlicher Begründung aufgelöst werden. In Mecklenburg-Schwerin können politische Vereine aufgelöst werden, wenn von ihrer Wirksamkeit ein nachteiliger Einfluß auf die Ruhe und den inneren Frieden des Landes zu besorgen ist. Endlich kann in Schaumburg-Lippe die Schließung eines Vereins erfolgen, wenn in diesem Vereine Zuwiderhandlungen gegen die Vereinsgesetze vorkommen. Im Unterschied von diesen Staaten besitzen die übrigen neben der Schließung durch die Verwaltungsbehörden auch noch eine solche durch die Gerichte. So kann in Anhalt und Reuß j. L., wenn Vereinsversammlungen, welche den gesetzlichen Bestimmungen zuwider stattgefunden haben oder in denen den gesetzlichen Bestimmungen zuwidergehandelt wird, dreimal im Laufe eines Jahres aufgelöst worden sind, die Landespolizeibehörde die Schließung des Vereins verfügen. Ist infolge der Auflösung nach Meinung der Polizeibehörde ein Strafverfahren einzuleiten, so kann sie die ferneren Versammlungen des Vereins vorläufig untersagen. In diesem Falle ist die Sache binnen 48 Stunden der zuständigen Behörde zur Verfolgung abzugeben. Wird das Strafverfahren wirklich eingeleitet, so bleibt das Verbot der Versammlung bis zur rechtskräftigen Entscheidung bestehen. Das Gericht kann auf Schließung des Vereins erkennen. Eine vorläufige polizeiliche Schließung ist zulässig, wenn Vereine statutenwidrige Zwecke oder statutengemäße Zwecke mit statutenwidrigen Mitteln verfolgen. Binnen 14 Tagen ist gerichtliche Entscheidung einzuholen. Diese erstreckt sich nur darauf, ob eine Statutenwidrigkeit vorliegt und hat bejahendenfalls die Schließung auszusprechen. Ähnliche Bestimmungen herrschen in Braunschweig. Dort kann ein Verein, wenn er der kirchlichen, gesellschaftlichen oder staatlichen Ordnung gefährlich wird, von der Landesregierung aufgelöst werden. Außerdem steht der Kreisdirektion das Recht zu, einen Verein wegen Verdachts, daß er gesetzwidrige Zwecke verfolge, vorläufig zu schließen. Alsdann muß jedoch binnen 8 Tagen der Staatsanwaltschaft behufs Einleitung des Strafverfahrens Anzeige gemacht

und von dieser binnen gleichfalls 8 Tagen Anklage erhoben werden. Die vorläufige Schließung tritt außer Kraft, wenn die Staatsanwaltschaft die Erhebung der Anklage ablehnt oder das Gericht die Einstellung des Verfahrens beschließt oder auf Freisprechung erkennt. Die weitestgehenden Vorschriften besitzt Bayern. Hier ist nämlich die Polizeibehörde befugt, Vereine wegen Nichteinreichung der Statuten, Abhaltung geheimer anzeigepflichtiger Versammlungen, Ausschließung der Abgeordneten der Polizeibehörden von den Versammlungen, und Vereine, wenn sie die religiösen, sittlichen, gesellschaftlichen Grundlagen des Staates zu untergraben drohen, definitiv zu schließen. Außerdem steht der Polizeibehörde das vorläufige Schließungsrecht Vereinen gegenüber zu, wenn ihre Zwecke oder Beschlüsse den Strafgesetzen zuwiderlaufen. In diesem Falle haben dann die Gerichte, welchen die verfügte Schließung des Vereins binnen 8 Tagen anzuzeigen ist, über die Fortdauer der Schließung zu entscheiden.

Entsprechend diesen verschiedenartigen Verfahren ist natürlich auch der gegen die Entscheidungen offenstehende Rechtsweg ein völlig verschiedener. In einigen Staaten fallen diese Angelegenheiten unter die reinen Verwaltungssachen. Gegen die Schließung ist Rekurs im Beschwerdeweg an die vorgesetzte Behörde zulässig. In Staaten, welche einen Verwaltungsgerichtshof besitzen, gehören sie zu den Verwaltungsrechtssachen und es ist noch eine Berufung an den Verwaltungsgerichtshof möglich. Was endlich die gerichtliche Schließung anlangt, so ist dieselbe als keine eigentliche Strafe zu betrachten, sondern als eine polizeiliche Sicherheitsmaßregel, welche unter Rechtskontrolle gestellt und deren endgültige Verhängung nur aus diesem Grunde den Gerichten übertragen ist.[16]) Sie ist, da sie im Urteil ausgesprochen wird, mit den gegen dasselbe gegebenen Rechtsmitteln anfechtbar.

Daß die oben aufgeführten Auflösungs- und Schließungsbestimmungen in ihrer großen Verschiedenheit und durch den Umstand, daß sie reine Ermessensfragen der Behörden, daß ihre Gründe sehr dehnbarer Natur sind, für die Gewerkschaften ebenso wie die anderen vereinsgesetzlichen Bestimmungen sehr hindernd und sehr gefährlich sind, braucht keiner besonderen Erwähnung. Man braucht nur zu bedenken, daß die großen Zentralverbände überall in allen Staaten ihre Zahl-

---

[16]) Entsch. des RG. Bd. 14 S. 305.

stellen haben, die ja ebenfalls als selbständige Vereine betrachtet werden. Diese Zahlstellen nun sehen sich durch diese Vereinsbestimmungen in die verschiedenartigste Lage versetzt. Was den einen erlaubt ist, ist den anderen verboten. Den einen werden eine Menge kaum zu erfüllender Verpflichtungen auferlegt, während die anderen nur einige unbedeutende Formalitäten zu erfüllen haben, wofür die einen gar nicht oder mit ganz leichten Strafen bestraft werden, dafür werden sie in anderen Staaten wieder mit den empfindlichsten Strafen belegt, und während sie in den einen Staaten überhaupt nicht aufgelöst werden können, ist ihnen in den anderen wieder in einer ganzen Anzahl von Fällen mit Schließung ihres Vereins gedroht. Und doch sind sie Mitglieder eines Vereins, verfolgen genau dieselben Zwecke, haben dieselben Statuten und dieselbe Organisation und bestehen alle in einem Reiche, das ihnen durch Reichsgesetz volle Koalitionsfreiheit eingeräumt hat.

Fünftes Kapitel.

Gründe für die Anwendung der Vereinsgesetze auf die Gewerkschaften mit Berücksichtigung der politischen Stellung der Gewerkschaften.

Wenn man diese eben erwähnten Umstände alle bedenkt, wenn man ferner bedenkt, wie die einzelnen vereinsgesetzlichen Begriffe interpretiert werden mußten, um die Gewerkschaften dem öffentlichen Vereinsrecht unterstellen zu können, so muß man zu der Frage kommen: Warum werden in einem Staate, in dem, wie wir oben gesehen, von höchster Stelle aus ausdrücklich die Koalitionsfreiheit der Arbeiter betont und in Schutz genommen wurde, immer noch auf die auf dem Boden dieser Koalitionsfreiheit entstandenen Gewerkschaften jene veralteten total verschiedenen Gesetze angewandt? Gesetze, größtenteils noch aus einer Zeit der tiefsten Reaktion auf moderne Gebilde, an die bei Entstehung jener Gesetze in Deutschland überhaupt noch niemand dachte, die erst Jahrzehnte später entstanden sind, und auf die diese Gesetze also gar nicht passen können, Gesetze endlich, deren Anwendung notorisch die andrerseits zugesicherte, immer wieder betonte Koalitionsfreiheit einschränkte, hinderte, ja teilweise unmöglich machte?

So unumwunden im vorausgehenden der ungünstige Einfluß der Rechtsprechung auf die Gewerkschaften eingeräumt ist, so wenig kann andrerseits dem aus den Kreisen der Arbeiter und der sozialdemokratischen Partei gegen die Strafrechtspflege erhobenen Vorwurf willkürlicher Beugung des Rechts zum Zwecke der Unterdrückung der Gewerkschaften zugestimmt werden. Vielmehr waren die Richter immer von den besten Absichten, die Interessen des Staates zu wahren, geleitet. Sie hatten aber zur Erreichung dieser Ziele einerseits nur vollständig untaugliche veraltete Gesetze zur Hand, andrerseits waren

sie teilweise von falscher Auffassung der politischen Stellung und der ganzen Organisation und Tendenz der Gewerkschaften geleitet und befanden sich in einem eigenartigen Verhältnis zu den meist erstinstanziellen Verwaltungsbehörden. Diese Umstände dienen ihnen zur vollständigen Entschuldigung und Rechtfertigung.

Bei der großen wirtschaftlichen Bedeutung, die die Gewerkschaften im Laufe der Jahre bei ihrer Mitgliederzahl von über 1 000 000, bei eines Jahreseinnahme von 20 000 000 und einem Vermögensstande von 16 000 000,[1]) bei der Möglichkeit, durch gemeinsame Arbeitseinstellungen auf die wirtschaftliche Lage des ganzen Landes einen erheblichen Einfluß auszuüben, erlangt hatten, war es selbstverständlich für den Staat schon in Hinblick auf seine eigensten Interessen von Bedeutung, sich über diese Verbände ein Aufsichts- und Einsichtsrecht zu verschaffen. Nun besteht aber weder ein Spezialgesetz für die Gewerkschaften, wie für Aktiengesellschaften, Wirtschaftsgenossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, in denen sich überall der Staat ebenfalls in Hinblick auf das öffentliche Interesse ein Aufsichtsrecht gegenüber diesen Organisationen gesichert hat, noch haben die Gewerkschaften, wie unten erwähnt werden wird, auch nur die zivilrechtliche Stellung von Vereinen erlangt und verlangt, stehen also außerhalb jedes Konnexes mit der staatlichen Gesetzgebung. Da auf diese Weise dem Staat ein Aufsichtsrecht über die Gewerkschaften nicht zustand, mußten eben andere Gesetze, die dieses Recht dem Staat einräumten, hergeholt werden.

Zuerst machte man mehrfach den Versuch, die Gewerkschaften wegen ihrer mannigfachen Kasseneinrichtungen dem Versicherungsrecht zu unterstellen und sie so zur Nachsuchung der staatlichen Genehmigung zu zwingen. Diese Versuche wurden aber sehr bald dadurch zum Scheitern gebracht, daß die Gewerkschaften einfach ihre Statuten änderten, ihren Mitgliedern jeden Rechtsanspruch auf Unterstützung nahmen, diesen vielmehr in das alleinige freie Ermessen der Verbandsleitungen stellten und ihnen so nach den grundsätzlichen Ansichten höchster Gerichte wie des preußischen Oberverwaltungsgerichtshofs und des preußischen Kammergerichts den Charakter gewerkschaftlicher Versicherungsanstalten nahmen. Nun blieben als alleinige Gesetze noch

[1]) Im Jahre 1904.

die öffentlichen Vereinsgesetze übrig, und man mußte sich bemühen, die Gewerkschaften im Interesse des Staates und des öffentlichen Interesses unter diese Gesetze zu bringen und dem Staat dadurch ein Aufsichtsrecht über sie zu verschaffen.

Vielfach gingen dabei die Richter auch von einer vollständigen Verkennung der politischen Stellung der Gewerkschaften aus. Sie sahen in ihnen meistens nur die rein sozialdemokratische Agitationsschule und Vorschule für die sozialdemokratische Partei, die bekämpft und unterdrückt werden müßte. Ja früher beim Entstehen der Gewerkschaften hatte diese Ansicht noch ihre Berechtigung gehabt, aber im Laufe der Zeit hat sich die Stellung der Gewerkschaft zur Partei immer mehr verändert und sich heutzutage eher in einen gewissen Gegensatz zur Partei umgewandelt. Vor allem sind die Grundprinzipen, die in beiden herrschen, völlig andere geworden. Als von sozialdemokratischen Führern die ersten Gewerkschaften ins Leben gerufen wurden, da geschah dies, um Propaganda für die Partei zu machen, um die Leute für die Partei zu erziehen. Die ersten Gewerkschaften standen ganz auf dem Boden der sozialdemokratischen Partei und ihrer Auffassung, daß auf Grund der bestehenden Verhältnisse eine Besserung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter nicht möglich sei, daß eine solche nur durch völligen Umsturz der bestehenden Verhältnisse erreicht werden könne. Die Arbeiter sollten in den Gewerkschaften diese Ideen und Anschauungen einsehen lernen und sollten dadurch zu tüchtigen Parteigenossen erzogen werden. Die Gewerkschaften waren also gegründet worden, um in ihnen den Mitgliedern gewissermaßen so recht zum Bewußtsein zu bringen, daß die Ziele, die durch die Gewerkschaften erreicht werden sollten, unter den bestehenden Verhältnissen unmöglich erreicht werden könnten. Aber seit jener Zeit sind ganz andere Ideen in die Gewerkschaften eingezogen. Die Gewerkschaften haben sich teils von der Partei emanzipiert, sie sind selbstständig geworden und nicht mehr ein reines Anhängsel der Partei, teils haben aber auch ganz andere Ansichten in ihnen Platz gegriffen. Wie von der Partei so haben sie sich auch von den Zukunftsträumen derselben, „der revolutionären Phrase", mehr und mehr emanzipiert. Sie haben einsehen gelernt, daß auch unter den bestehenden Verhältnissen manche Vorteile und Besserungen für die arbeitenden Klassen errungen werden können, während die Ziele, die sich die Partei gesteckt, sich immer als in einer sehr fernen und un=

gewissen Zukunft liegend darstellten. Sie haben versucht, im Rahmen der bestehenden Verhältnisse und ohne Rücksicht auf deren Berechtigung oder Nichtberechtigung durch Zusammenfassung der Kräfte eine möglichst weitgehende Besserung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter herbeizuführen.[2]) Sie haben auch dadurch, daß sie außer der Erstrebung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen der Einrichtung zahlreicher Kassen ihr Augenmerk zuwandten, sich in Gegensatz zur Partei gesetzt, der diese „Kassensimpelei" als Anlaß zu Kassendünkel verhaßt und programmwidrig war. Sie haben ferner eingesehen, daß nur bei einer völlig neutralen Haltung der Gewerkschaften die völlige Erreichung ihrer hohen Ziele möglich ist, daß vor allem nur auf diese Weise eine allmähliche Einigung der verschiedenen Arbeitervereine möglich und zahlreicherer Anschluß der noch nicht organisierten Arbeiter zu erhoffen ist. Am weitesten entfernten sie sich aber von der Partei dadurch, daß sie mit den Arbeitgebern Tarifgemeinschaften eingingen, wie der große deutsche Buchdruckerverband, und daß dieser Schritt ausdrücklich auf dem 3. Gewerkschaftskongreß 1899 durch folgenden Beschluß gebilligt wurde:[3]) Tarifliche Vereinigungen, welche die Lohn- und Arbeitsbedingungen für eine bestimmte Zeit regeln, sind als Beweis der Gleichberechtigung der Arbeiter seitens der Unternehmer bei Festsetzung der Arbeitsbedingungen zu erachten und in den Berufen erstrebenswert, in welchen sowohl eine starke Organisation der Unternehmer wie auch der Arbeiter vorhanden ist, welche eine Gewähr für Aufrechterhaltung und Durchführung des Vereinbarten bieten. Also keine Spur mehr von Umsturzgedanken, sondern völliges Eingehen auf die bestehenden Verhältnisse. Dieser Grundsatz der Trennung zwischen Partei und Gewerkschaft wurde auch des öfteren von verschiedenen Führern[4]) sowohl auf Gewerkschafts- als auch auf Parteikongressen offen ausgesprochen, wobei von beiden Seiten ausdrücklich betont wurde, daß dieselbe für eine gedeihliche Weiterentwicklung der Gewerkschaft unerläßlich sei. Daß die größere Anzahl der Mitglieder der Gewerkschaften der sozialdemokratischen Partei angehört, daraus darf auf die Gewerkschaften und ihre Ziele nimmermehr ein Schluß gezogen werden,

---

[2]) Kulemann, Die Gewerkschaftsbewegung S. 244.

[3]) Kulemann a. a. O. S. 234.

[4]) Bebel, Legien, Sombart, Huë und andere.

der nicht durch das wirkliche Verhalten der Gewerkschaften gedeckt wird; ebensowenig daraus, daß sie in der Sozialdemokratie die berufenen Vertreter der Arbeiterklassen sehen. Keine Arbeiterorganisation kann sich, wenn sie ernsten Zweck verfolgt, dem Einfluß einer politischen Partei entziehen. Die Organisationen müssen zur Erreichung ihres Zwecks sich eine politische Vertretung, die Vertretung durch eine in der gesetzgebenden Körperschaft wirkende Partei sichern. Ganz folgerichtig wird die betreffende Arbeiterorganisation mehr oder weniger auch die Tendenz annehmen, welche die sie vertretende Partei beherrscht, ohne daß dadurch, wie bereits bemerkt, die Vereinigung zu einer Organisation der Partei wird.[5]) Ihrem Wesen nach sind die Gewerkschaften nichts als Arbeitervereine zum Zwecke der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, nebenher sind sie Unterstützungsvereine; sie unterscheiden sich von anderen Vereinen dieser Art dadurch, daß sie auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung stehen.[6])

Hätten die Behörden von diesem Standpunkte aus die Gewerkschaften betrachtet, dann wäre manche allzu strenge und rigorose Anwendung des Vereinsrechtes auf die Gewerkschaften unterblieben, dann wären sie aber auch zu der Einsicht gekommen, daß eine Bekämpfung der Sozialdemokratie nicht durch Unterdrückung, sondern vielmehr durch möglichste Unterstützung der Gewerkschaften, die ihnen freie Entwicklung und freien Spielraum gewährt, Erfolg hat, während gerade die teilweise ganz entgegengesetzten Entscheidungen der Gerichte, der Umstand, daß dieselben Gesetze nie, obwohl dieselben Bedingungen vorlagen, auf Arbeitgeberverbände angewandt wurden, die Rechtsbegriffe der Arbeiter verwirren mußten, da sie sich plötzlich Verboten gegenüber sahen, wo sie mit Erlaubnis zu handeln glaubten, da sie bestraft wurden, wo sie sich völlig schuldlos fühlten. Und je mehr die Gewerkschaftsmitglieder sich benachteiligt glaubten, je mehr sie der Ansicht wurden, daß die Gesetze widerrechtlich dazu angewandt wurden, um die Gewerkschaften zu unterdrücken, desto mehr war dies Wasser auf die Mühle der Sozialdemokraten, desto mehr Anhänger verschaffte es ihnen, während sich bei einer Förderung und Unterstützung der Gewerkschaften durch den Staat mancher von der Partei mit ihren fernen

---

[5]) Legien, Die deutsche Gewerkschaftsbewegung S. 8.

[6]) Schriften der Gesellschaft für soziale Reform Heft 5 S. 55.

Zukunftsträumen nach dem großen Umsturz losgesagt und sich der Gewerkschaft mit ihren realen Erfolgen unter den bestehenden Verhältnissen angeschlossen hätte. Allerdings muß man in Betracht ziehen, daß eine zutreffende Beurteilung einer Gewerkschaft nur durch eingehendes Studium der von dieser im Einzelfalle faktisch ausgeübten Wirksamkeit möglich ist, daß aber ein derartiges Studium den Rahmen richterlicher Funktionen weit überschreitet. Die Gerichte sind daher bei der Beurteilung einer Gewerkschaft nur auf die Statuten derselben angewiesen, und diese enthalten bei den einzelnen Gewerkschaften derartige Verschiedenheiten durch das in einem Fall mehr im anderen weniger starke Hervortreten teils wirtschaftlicher teils politischer Momente, daß es für den Richter ein Ding der Unmöglichkeit ist, sich ohne genaues Studium der einzelnen Gewerkschaften ein klares Bild über die Gewerkschaftsbewegung als solche und über die Tendenzen, die die einzelnen Gewerkschaften selbst wieder verfolgen, zu machen.

Endlich befinden sich sich auch Justiz- und Verwaltungsbehörden in einem eigenartigen Verhältnis zueinander. Während der Richter sich streng an das Recht halten muß, kommt für die Verwaltungsbehörden mehr der Begriff der Zweckmäßigkeit, frei von den starren Formen des Gesetzes, zur Anwendung. Weiter ist aber nach Schmöle[7]) auch noch in Betracht zu ziehen, daß die nämlichen Organe, welche den Gerichten den wichtigsten Aufschluß über Bedeutung und Wirksamkeit eines gewerkschaftlichen Vereins geben, regelmäßig in dem Sinne selbst als Partei zu erachten sind, daß sie entweder die Erhebung der öffentlichen Anklage veranlaßt oder durch ihre Zwangsmaßregeln die Gewerkschaften zum Appell an die Gerichte genötigt hatten. Angesichts des natürlichen Interesses jeder Polizeibehörde, ihr amtliches Vorgehen von den Gerichten gebilligt oder dem ihrerseits veranlaßten Antrage auf Erhebung der Anklage stattgegeben zu sehen, erscheint die hauptsächlichste Quelle richterlicher Kenntnis von den Bestrebungen und dem Tun und Treiben einer Gewerkschaft von vornherein in dem Lichte einer nicht abzuleugnenden Einseitigkeit. Zieht man zu dem eben Gesagten noch in Betracht, daß die Richter bei der Beurteilung der Gewerkschaften ausschließlich auf die vieldeutig abgefaßten Statuten

---

[7]) Schmöle a. a. O. S. 151 ff.

derselben angewiesen sind, daß sie keine Gelegenheit haben, dieselben eingehender zu studieren und daß sie von dem Bestreben geleitet sind, die Sozialdemokratie, unter welcher Maske sie immer auftritt, zu bekämpfen, so wird man einsehen, daß sie mit bestem Wissen und Gewissen auf die so oft mit sozialdemokratischen Bestrebungen identifizierte Gewerkschaftsbewegung die vorhandenen gesetzlichen Maßnahmen mit aller Strenge zur Anwendung zu bringen suchten.

Sechstes Kapitel.

Zivilrechtliche Stellung der Gewerkschaften, Stellung der Gewerkschaften in den außerdeutschen Staaten. Ausblicke und Wünsche.

Bevor wir die Besserung dieser unhaltbaren Zustände in Erwägung ziehen, einige Worte über die zivilrechtliche Stellung der Gewerkschaften. Dieselbe ist nämlich keineswegs besser als die öffentlich-rechtliche, da keins der bestehenden Gesetze der Eigenart der Gewerkschaft gerecht wird.

Die durch das Handelsgesetz sowie durch einige Spezialgesetze geregelten Vereinigungen, wie Aktiengesellschaft, Wirtschaftsgenossenschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, können für Gewerkschaften deshalb nicht in Betracht kommen, weil sie einen viel zu starken Nachdruck auf die rein wirtschaftliche und kommerzielle Seite legen, auch ist die Vorschrift der Eintragung und Löschung jedes Mitgliedes in den amtlichen Registern bei einer Gewerkschaft von Tausenden beständig stark fluktuierenden Mitgliedern unmöglich durchführbar. Das BGB. §§ 21 ff. unterscheidet zwischen rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Vereinen und gliedert erstere wieder in ideale und wirtschaftliche Vereine, für jene die Erfüllung von Normativbestimmungen und Eintragung vorschreibend, auf diese das Konzessionssystem anwendend. Hierbei würde es sich vor allen Dingen fragen, sind die Gewerkschaften idealer oder wirtschaftlicher Natur. Da sie Arbeitslosen-, Reise-, Unterstützungskassen, Rechtsschutz- und Arbeitsnachweisebureaus, eigne Preßorgane besitzen und diesen Gebieten erhebliche Aufmerksamkeit zuwenden, wäre immerhin die Möglichkeit gegeben, sie zu den wirtschaftlichen Vereinen zu rechnen, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Sie müßten dann, um rechtsfähig zu werden, die Ver-

leihung durch den Bundesstaat, in dessen Gebiet sie ihren Sitz haben, nachsuchen, die ihnen jederzeit einfach verweigert werden kann. Faßt man sie aber nicht als wirtschaftliche Vereine auf, sei es, daß man sagt, ihre verschiedenartigen wirtschaftlichen Betätigungen seien nicht ihr Hauptzweck, oder daß man sagt, der Gesetzgeber habe den wirtschaftlichen Vereinen den Erwerb der Rechtsfähigkeit deshalb nicht allzu leicht machen wollen, weil er fürchtete, sie könnten zum Schaden ihrer Gläubiger damit Mißbrauch treiben, diese Befürchtung habe aber nur Sinn bei Vereinen, die in das Geschäfts- und Verkehrsleben hinaustreten, mit eignem Kapital arbeiten, Geld umsetzen, Verbindlichkeiten eingehen, eventuell auch den Kredit in Anspruch nehmen. Nur solche Vereine könne der Gesetzgeber im Auge gehabt haben, nicht jeden Verein, der irgendwelche Tätigkeit wirtschaftlicher Art entfalte; faßt man also, wie gesagt, sie nicht als wirtschaftliche Vereine auf, so können sie durch Erfüllung von Normativbedingungen und Eintragung Rechtsfähigkeit gemäß § 21 BGB. erwerben. Sie müßten dann aber ihre Tätigkeit auf den oben als wirtschaftliche Seite bezeichneten Gebieten erheblich einschränken, da bei einer weiteren Ausbildung derselben, welche aber für sie unerläßlich und von größter Bedeutung ist, sie sehr leicht doch unter die Kategorie der wirtschaftlichen Vereine fallen und ihnen dann gemäß § 43 II sofort die durch Eintragung erlangte Rechtsfähigkeit entzogen wird. Außerdem hat das Amtsgericht gemäß § 61 I BGB. die Anmeldung der zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen und diese kann gemäß § 61 II BGB. gegen die Eintragung Einspruch erheben, wenn der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt ist oder verboten werden kann oder wenn er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt. Bedenkt man hierbei die oben erwähnten Auslegungen, die die Begriffe politisch und sozialpolitisch bei den Behörden gefunden haben, so kann man wohl sagen, daß Gewerkschaften gegenüber die Verwaltungsbehörden häufig von ihrem Einspruchsrecht Gebrauch machen würden. Dieser Einspruch kann dann zwar gemäß § 62 BGB. im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden, jedoch sind in diesem Streitverfahren nur die formelle Richtigkeit, insbesondere Rechtzeitigkeit des Einspruchs und die Voraussetzungen, nicht aber die Angemessenheit des Einspruchs zu prüfen.[1]) Aber auch wenn ihre Eintragung ohne

[1]) Fischer-Henle, BGB. Anm. 5 zu § 62.

Hindernis erfolgt ist, so kann gemäß § 43 III BGB. ihnen doch jederzeit als einem Vereine, der nach der Satzung einen politischen, sozialpolitischen Zweck nicht hat, die Rechtsfähigkeit wieder entzogen werden, wenn er nach der Ansicht der Behörden einen solchen Zweck verfolgt. Endlich hat nach § 72 BGB. der Vorstand eines Vereins dem Amtsgericht jederzeit ein Verzeichnis der Vereinsmitglieder einzureichen, und gemäß § 79 BGB. ist die Einsicht des Vereinsregisters sowie der von dem Vereine bei dem Amtsgerichte eingereichten Schriftstücke jedem gestattet. Darnach hätten dann die Arbeitgeber jederzeit Gelegenheit, die Mitglieder der ihnen mißliebigen Gewerkschaften zu erfahren, mit Maßregeln gegen sie vorzugehen und sie sich im Wege der schwarzen Listen mitzuteilen. Man sieht also, daß dem Vorteile des Erwerbes der Rechtsfähigkeit die größten Schattenseiten gegenüberstehen, so daß die Gewerkschaften auf den Erwerb der Rechtsfähigkeit durch Eintragung wohl oder übel in ihrem eigensten Interesse verzichten müssen. Nachdem so keine der vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen für sie paßt, müssen sie sich mit der Stellung eines nichtrechtsfähigen Vereins gemäß § 54 BGB. begnügen. Aber auch als solcher haben sie die denkbar schlechteste Position. Nach § 54 BGB. finden auf die nichtrechtsfähigen Vereine die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich, handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner. Dieser Paragraph bringt besonders für die Vorstände der Gewerkschaften schwere Gefahren mit sich und zwar sowohl wegen der Haftung aus Rechtsgeschäften als auch aus unerlaubten Handlungen.[2]) Gemäß § 50 II ZPO. kann sodann der nichtrechtsfähige Verein zwar verklagt werden, aber nicht selbst klagen, er hat also wohl die passive aber nicht die aktive Parteifähigkeit. Vollständig ausgeschlossen ist ferner der nichtrechtsfähige Verein vom Erwerb von Grundstücken und anderer Liegenschaftsrechte wegen der Eintragung bezw. Löschung so vieler beständig wechselnder Mitglieder; ebensowenig kann ein nichtsrechtsfähiger Verein zum Erben eingesetzt werden, und bei Hinterlegung von Effekten können sich große Schwierig-

---

[2]) Besonders wegen der eventuellen Schadensersatzpflicht aus § 826 BGB Ähnlich die Entscheidung in England vom 22. 7. 1901 gelegentlich der Schadensersatzklage der Taff-Tal-Gesellschaft gegen die Gewerkschaft der Eisenbahnangestellten.

keiten ergeben. Nun hat zwar **Rosenberg**[3]) nachgewiesen, daß durch gewandte Geschäftsführung und zweckmäßige Fassung der Satzung sich die Nachteile verweigern lassen, welche das Bürgerliche Gesetzbuch den nichtrechtsfähigen Vereinen bringt. Jedoch abgesehen davon, daß dies nur durch eine sehr komplizierte Umgehung der einzelnen Gesetzesparagraphen und durch eine ebensolche Abfassung der Statuten gelingt, lassen sich einige Hauptnachteile wie z. B. der Mangel der aktiven Parteifähigkeit eben doch unter keinen Umständen beseitigen. Es wird also auch die Stellung eines nichtrechtsfähigen Vereins, welche die Gewerkschaften notgedrungen einnehmen müssen, ihrer Bedeutung und ihrem Wesen bezw. ihrer Eigenart keineswegs gerecht, hat vielmehr große Nachteile für sie zur Folge.

Eine Besserung der Mißstände, die sowohl auf privatrechtlichem wie auf öffentlichrechtlichem Gebiete den Gewerkschaften hemmend im Wege stehen, tut um so mehr not, wenn man sieht, wie weit in dieser Hinsicht andere Staaten Deutschland schon voraus sind. Wesentlich engere Vorschriften als Deutschland besitzt eigentlich nur Österreich-Ungarn. Die anderen Staaten haben ihren Arbeitervereinigungen fast durchweg die Erlangung des Rechts der juristischen Persönlichkeit sehr leicht gemacht und ihnen auch sonst mannigfache Vorteile gesetzlich gewährleistet.

In Frankreich ist den Gewerkschaften durch das Gesetz loi relative à la création des Syndicats de professionels vom 21. 3. 1884 unter Aufhebung des Gesetzes vom 17. 6. 1791 und des art. 416 des code pénal, welche die Beeinträchtigung der Freiheit der Arbeit durch vereinbarte Sperren, Bußen oder Verrufserklärungen unter Strafe stellten, das Recht der juristischen Persönlichkeit verliehen worden. Die Vereine müssen lediglich unter Überreichung eines Statutenexemplars und Angabe der geschäflsleitenden Mitglieder angemeldet werden. Sie haben volle Prozeß- und Vermögensfähigkeit, welche letztere sich indes hinsichtlich der Immobilien auf den Besitz der für Versammlungen, Fachschulen und Bibliotheken erforderlichen Grundstücke beschränkt, auch ist ihnen ohne besondere Erlaubnis die Errichtung von Arbeitsnachweisbureaus und Hilfskassen gestattet.

In England wurden durch den Trade Union Act von 1871 mit

---

[3]) **Rosenberg**, Das Vereinsrecht des BGB. und die Gewerkschaften.

Novelle 39 und 40 Vict. c 22 von 1876 die Gewerkschaften ausdrücklich für nichtkriminell erklärt. Jede Gewerkschaft, welche ihre Statuten registrieren läßt, erhält dadurch Korporationsrechte. Sie werden dadurch zwar nicht zu rein juristischen Personen nach deutschem Recht, aber ein denselben völlig ähnliches nur dem englischen Recht eigentümliches Gebilde. Denn sie können alle Rechte nicht im eignen Namen, sondern nur auf den Namen von Treuhändern „trustees" erwerben, im Erfolge deckt sich diese Stellung aber mit der deutschrechtlichen der juristischen Person.

In der Schweiz und in Amerika herrscht vollständige Vereinsfreiheit, es bestehen keinerlei staatliche Hindernisse. In der Schweiz wird die juristische Persönlichkeit durch einfache Anmeldung und Eintragung ins Handelsregister erworben.

Am weitesten fortgeschritten ist Australien. Wie im allgemeinen in diesem Lande die sozialen Zustände äußerst glückliche genannt werden können, so ist dort auch den Gewerkschaften durch die Gesetzgebung eine sehr günstige Stellung eingeräumt worden. Schon lange besitzen sie das Recht der juristischen Persönlichkeit, und man ist sogar bestrebt, ihnen das Besteuerungsrecht gegenüber ihren Mitgliedern zu gewähren. Dadurch würde ihnen direkt öffentlichrechtliche Gewalt verliehen und sie zu staatlichen Faktoren erhoben werden.

Auch in Deutschland ist man seit langen Jahren bestrebt, eine gründliche Besserung der gewerkschaftlichen Lage sowohl auf öffentlich- wie auf privatrechtlichem Gebiet herbeizuführen. Es wurden die verschiedensten Vorschläge gemacht und in Resolutionen festgelegt. Teilweise forderte man eine einheitliche und freiheitliche Regelung des Vereinsrechts durch ein Reichsgesetz, teilweise eine Erweiterung und Ergänzung der §§ 152 und 153 GO.

Es würde dies ja alles einen bedeutenden Fortschritt bedeuten, aber eine völlig befriedigende Lösung der gewerkschaftlichen Frage würde dadurch doch nicht erzielt werden. Denn bei der Bedeutung, die die Gewerkschaften schon jetzt im Staatswesen haben, bei ihrer großen Eigenart besteht für den Staat die Aufgabe, diesen neuen Stand einzugliedern in den staatlichen und sozialen Organismus, seine Eigenart in Einklang zu bringen mit den staatlichen Einrichtungen, ihm den rechten, gebührenden Platz neben den anderen Ständen,

Klassen und Gruppen anzuweisen. Betrachtet man die Lösung der Frage von diesem Gesichtspunkte aus, so wird man sagen müssen, daß durch Ergänzung der Gewerbeordnung auch bei gleichzeitiger reichsgesetzlicher Regelung des Vereinsrechts zwar viel, aber doch nicht alles erreicht werden kann. Es würden immer Halbheiten übrig bleiben.

Der Eigenart und der großen wirtschaftlichen Bedeutung der Gewerkschaften kann nur Genüge geschehen durch Schaffung eines Spezialgesetzes nach Art der schon bestehenden Spezialgesetze für Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H. usw. Die Bedeutung der Gewerkschaften ist eine viel zu große, als daß ihr Rechtsgebiet durch 2 oder 3 Paragraphen in der Gewerbeordnung geregelt werden kann, zumal wenn dann nebenher noch ein, wenn auch reichsgesetzlich geregeltes Vereinsgesetz läuft. Dadurch wird weder der Eigenart noch der sozialen und wirtschaftlichen Stellung der Gewerkschaften genügend Rechnung getragen. Man sieht ja auch bei der Betrachtung anderer Länder, daß nur jene zu wirklich befriedigenden Zuständen gelangt sind, die den Arbeitern ein Spezialgesetz gegeben haben. Nach diesem Gesetze müßten die auf Grund des jetzigen § 152 GO. gegründeten Vereinigungen die volle Rechtsfähigkeit nach Erfüllung einiger allgemeiner Normativbestimmungen, wie Einreichung der Statuten und Mitteilung des Vorstandes, aber ohne Verpflichtung zur Mitteilung der Mitglieder durch Eintragung erlangen. Die Anwendung des öffentlichen Vereinsrechtes auf sie müßte ausdrücklich ausgeschlossen oder dieses Recht selbst wesentlich geändert und einheitlich geregelt werden; insbesondere müßte ihnen gestattet sein, ihre Tätigkeit auch auf die allgemeine Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Gewerbes, namentlich auch durch Einwirkung auf die Gesetzgebung auszudehnen. Es müßte ihnen vollste Freiheit in der Verfolgung ihrer wirtschaftlichen Ziele, wie Einrichtung von Unterstützungskassen, Arbeitsnachweis- und Rechtshilfebureaus, Gründung von Herbergshäusern usw. gewährleistet werden. Der Inhalt des § 152 GO. müßte dahin erweitert werden, daß er nicht nur auf die Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, sondern auch auf die Erhaltung bestehender Lohn- und Arbeitsbedingungen Anwendung findet. Desgleichen müßte der jetzige § 153 GO. einem Gebot der Gerechtigkeit zufolge dahin erweitert werden, daß auch die Verhinderung am Gebrauch der Koalitionsfreiheit unter

Strafe gestellt wird. Der jetzige § 152 II GO.[4]) wäre, um die Gewerkschaften auf völligen rechtlichen Boden zu stellen, ganz zu beseitigen. Auch müßten die Arbeiterklassen, die jetzt noch außerhalb der Koalitionsfreiheit stehen, wie Gesinde, Dienstleute, landwirtschaftliche Arbeiter[5]) und Seeleute,[6]) für die noch sehr strenge Koalitionsverbote bestehen, ebenfalls unter das Gesetz mithereinbezogen werden. Selbstverständlich müßten auch Frauen und Minderjährige, event. letztere mit Ausschluß der Lehrlinge oder solcher unter 18 Jahren koalitionsberechtigt sein. Ihre Schließung hätte nur zu erfolgen bei gesetz- oder statutenwidrigem Verhalten. Eventuell könnte ihnen auch zur Pflicht gemacht werden, vor einer Arbeitseinstellung zuerst ein Schiedsgericht anzurufen. Als oberste Instanz wäre endlich eine an das Reichsversicherungsamt anzugliedernde Reichsbehörde zu schaffen, an welche Beschwerden zu richten wären und die auch die Schiedsgerichte zu organisieren hätte. Letztere wären zu besetzen zu gleichen Teilen aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern, wären event. durch Richter zu unterstützen und hätten verwaltungsgerichtliche Befugnis.

Durch eine derartige gesetzliche Regelung der Stellung der Gewerkschaften würde ihnen die nötige Bewegungsfreiheit, würde ihnen die Möglichkeit gegeben sein, sich ihren hohen Aufgaben voll und ganz widmen zu können. Dadurch würde ihre Entwicklung in die richtigen Bahnen gelenkt und ihnen die Koalitionsfreiheit erst im wahren Sinne

---

[4]) In diesem Absatz zeigt wie Brentano bemerkt, der Gesetzgeber die unliebenswürdige Miene des durch die Tatsachen zwar überwundenen, aber innerlich nicht bekehrten Doktrinärs, indem er Preis- und Lohnverabredungen zwar gestattete gleichzeitig aber für unverbindlich erklärte.

[5]) Gesetz vom 24. 4. 1854. Durch § 3 dieses Gesetzes werden sie mit Gefängnisstrafen bis zu 1 Jahr bestraft, wenn sie die Arbeitgeber oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen und Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Arbeitgebern verabreden oder zu einer solchen Verabredung auffordern.

[6]) Seemannsordnung. Nach dieser haben sie zwar die Koalitionsfreiheit, bevor sie die Musterrolle unterschrieben oder auch ohne eine solche Unterschrift einen Heuervertrag eingegangen sind. Ist das aber einmal geschehen, so haben sie nicht mehr das Recht, weder einzeln, noch gemeinsam die Arbeit einzustellen. Sie können nach § 79 der Seemannsordnung durch alle Mittel zum Weiterarbeiten vom Schiffer gezwungen werden und werden außerdem für die Gehorsamsweigerung auch noch bestraft.

des Wortes zuteil. Schon seit Jahren bemühen sich die Gewerkschaften, wenigstens einige der erwähnten Zugeständnisse zu erlangen und ihre Lage wenigstens etwas besser zu gestalten; bis jetzt leider immer vergebens. Aber nicht nur von ihrer Seite aus, sondern sogar in Kreisen ihrer natürlichen Feinde, der Arbeitgeber, wird eine Änderung der gegenwärtigen unhaltbaren Zustände nicht nur nicht gehindert, sondern aufs wärmste empfohlen und befürwortet. Dies zeigt die Resolution, die auf Antrag des Abgeordneten Bassermann, eines Mannes, der an der Spitze einer Partei steht, in der so viele Arbeitgeber vertreten sind, in der Ausschußsitzung der Gesellschaft für soziale Reform am 4. 5. 1901 gefaßt wurde:

Angesichts der großen, wirtschaftlichen und sozialpolitischen Bedeutung der Berufsvereine, des stetigen Anwachsens ihrer Mitgliederzahl und ihres Vermögens, in Rücksicht auf den unbefriedigenden derzeitigen Rechtszustand sowohl in zivilrechtlicher als öffentlichrechtlicher Beziehung erscheint ein Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Berufsvereine als Notwendigkeit und als ein Gebot der Gerechtigkeit.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.